

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 13. Juli 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Zl. 40.006/12-1/1987

Max Rubisch
Klappe 6262 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Beratung, Betreuung und besondere Hilfe
für behinderte und hilfsbedürftige Menschen
(Bundesbehindertengesetz - BBG);

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	48-GE/1987
Datum	1987 07 22
Verteilt	22. Juli 1987

Dr. Klaus Stöckl

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigung-
en des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen
zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Beratung,
Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürf-
tige Menschen (Bundesbehindertengesetz) samt Erläuterungen
übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stel-
lungnahme bis längstens 25. September 1987 kanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetz-
entwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:
D a l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Klaus Stöckl

Der Nationalrat hat beschlossen:

Grundsätzliche und organisatorische Bestimmungen

ABSCHNITT I

ZIEL

§ 2. Die Einbeziehung von Maßnahmen und Leistungen der Länder aufgrund der Behinderten- und Sozialhilfegesetze hat durch Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG zu erfolgen.

ABSCHNITT II

KOORDINIERUNG DER LEISTUNGEN ZUR REHABILITATION BEHINDERTER MENSCHEN

Ziel der Koordinierung

§ 3. Die Träger der Rehabilitation in den im § 4 angeführten Anwendungsbereichen haben die von ihnen aufgrund der Gesetze zu erbringenden Leistungen untereinander mit dem Ziel abzustimmen, eine möglichst rasche, weitgehende und dauerhafte Eingliederung der behinderten Menschen in die Gesellschaft zu erreichen.

Anwendungsbereich

§ 4. (1) Dieser Abschnitt gilt für

1. die Sozialversicherung,
2. die Arbeitsmarktförderung,
3. die Kriegsopferversorgung,
4. die Heeresversorgung,
5. die Entschädigung von Verbrechenopfern,
6. die Opferfürsorge,
7. die Invalideneinstellung,
8. die besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
9. die Entschädigung von Impfschäden,
10. die Tuberkulosehilfe,
11. den Familienlastenausgleich.

(2) Rehabilitationsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind diejenigen Körperschaften, Anstalten und Behörden der in Abs. 1 genannten Anwendungsbe-

reiche, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation zu erbringen.

(3) Zweck der Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation sowie die zu fördernden Personenkreise sind durch jene Bundesgesetze bestimmt, die für die genannten Anwendungsbereiche gelten.

Einleitung der Maßnahmen der Rehabilitation

§ 5. (1) Maßnahmen zur Rehabilitation bedürfen der Zustimmung des behinderten Menschen. Er ist verpflichtet, bei ihrer Durchführung nach Kräften mitzuwirken. Die Vorschriften, nach denen bei nicht gerechtfertigter Weigerung, an Maßnahmen zur Rehabilitation teilzunehmen, Leistungen versagt oder entzogen werden können, bleiben unberührt.

(2) Die Rehabilitationsträger haben dafür Vor-
sorge zu treffen, daß alle erforderlichen Maßnahmen zur Rehabilitation unverzüglich eingeleitet werden. Unzuständige Rehabilitationsträger sind verpflichtet, dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, daß zur Rehabilitation eines behinderten Menschen medizinische, berufliche oder soziale Maßnahmen angezeigt sind. Anträge auf Einleitung der Maßnahmen sind unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten; der bei einem unzuständigen Rehabilitationsträger eingebrachte Antrag gilt als bei dem zuständigen Rehabilitationsträger eingebracht. Maßnahmen zur Rehabilitation, die keinen Aufschub dulden, sind vom unzuständigen Rehabilitationsträger gegen nachträglichen Ersatz der Kosten durchzuführen.

- 4 -

(3) Der zuständige Rehabilitationsträger hat gleichzeitig mit der Einleitung einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation, während ihrer Durchführung und nach ihrem Abschluß zu prüfen, ob durch geeignete berufliche Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Ferner ist zu prüfen, ob zur möglichst weitgehenden Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft Maßnahmen der sozialen Rehabilitation erforderlich sind.

(4) Die Rehabilitationsträger haben darüber hinaus bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zu treffen sind.

(5) Für die Sozialversicherung gelten die Bestimmungen des § 305 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, und die analogen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen.

Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

§ 6. (1) Die Rehabilitationsträger haben im Interesse einer raschen und dauerhaften Eingliederung der behinderten Menschen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Rehabilitationsträger hat im Einvernehmen mit dem behinderten Menschen einen Gesamtplan zur Rehabilitation aufzustellen. Der Gesamtplan soll alle Maßnahmen umfassen, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen nahtlos ineinandergreifen. Bei der Aufstel-

lung des Gesamtplanes sind nach Möglichkeit die behandelnden Ärzte und sonstige Sachverständige beizuziehen.

(3) Sind für die Durchführung der Rehabilitation zwei oder mehrere Rehabilitationsträger zuständig, so hat eine Teamberatung stattzufinden, zu der jeder beteiligte Rehabilitationsträger einen Vertreter zu entsenden hat. Die Einberufung des Teams hat durch jenen Rehabilitationsträger zu erfolgen, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist. Das Team hat die erforderlichen Maßnahmen der Rehabilitation zu beraten und im Einvernehmen mit dem behinderten Menschen einen Gesamtplan zur Rehabilitation aufzustellen. Der Beratung sind nach Möglichkeit die behandelnden Ärzte und sonstige Sachverständige beizuziehen.

(4) Aufgrund des Rehabilitationsplanes haben die beteiligten Rehabilitationsträger einvernehmlich vorzugehen. Sie haben darauf hinzuwirken, daß das Rehabilitationsverfahren nahtlos und zügig verläuft und daß der behinderte Mensch sämtliche notwendigen Leistungen zur Rehabilitation erhält, die die einschlägigen Bundesgesetze vorsehen.

(5) Die beteiligten Rehabilitationsträger haben im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dafür Sorge zu tragen, daß die Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen allen Stellen, die mit der Durchführung der Rehabilitation betraut sind, mitgeteilt werden. Insbesondere sind ärztliche Befunde und Sachverständigengutachten, die im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens erstellt oder veranlaßt worden sind, sowie Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse, die von einer anderen Stelle durchgeführt worden sind, allen beteiligten Rehabilitationsträgern zur Verfügung zu stellen.

- 6 -

Zuständigkeit

§ 7. (1) Die Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers richtet sich nach den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Ist ungeklärt, welcher der im § 4 genannten Rehabilitationsträger zuständig ist, hat jener Rehabilitationsträger, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist, den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern gilt § 413 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Kostentragung

§ 8. (1) Zur Kostentragung ist jener Rehabilitationsträger vor den übrigen Leistungsträgern verpflichtet, demgegenüber ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation besteht. Besteht gegenüber zwei oder mehreren Rehabilitationsträgern ein Rechtsanspruch auf eine gleichartige Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation, so sind die Kosten von den betroffenen Rehabilitationsträgern nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen einvernehmlich zu tragen.

(2) Einem Rechtsanspruch ist hinsichtlich der Leistungs- und Kostentragungspflicht das in der So-

- 7 -

zialversicherung statuierte pflichtgemäße Ermessen gleichzuhalten.

(3) Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und damit zusammenhängende Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind unbeschadet der noch abzuschließenden Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG (§ 2) durch die Sozialversicherungsträger, die Bundessozialämter (§ 66) und die Arbeitsmarktverwaltung einvernehmlich zu erbringen. Das Ausmaß der Kostentragung richtet sich nach den gemäß § 9 Abs. 1 abgeschlossenen Gesamtvereinbarungen.

Abschluß von Gesamtvereinbarungen

§ 9. (1) Die Rehabilitationsträger haben zur Durchführung der Rehabilitation Vereinbarungen nach den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes abzuschließen.

(2) Für die Sozialversicherung gelten die Bestimmungen des § 307 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und die analogen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen.

ABSCHNITT III

BUNDESBEHINDERTENBEIRAT

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Bundesbehindertenbeirat errichtet.

- 8 -

(2) Dem Bundesbehindertenbeirat obliegen

1. die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik;
2. die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten;
3. die Unterstützung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Behindertenhilfe.

(3) Der Bundesbehindertenbeirat ist in allen wichtigen Fragen der Behindertenhilfe zu hören. Er kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11. (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Vorsitzende,
2. je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien,
3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen,
4. zwei Vertreter der Bundesländer,

5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
6. je drei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen,
7. sieben Vertreter der organisierten Behinderten und der organisierten Kriegsoffer.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Sind Fragen zu behandeln, durch welche die Zuständigkeit eines Bundesministeriums berührt wird, das nicht im Abs. 1 Z 3 angeführt ist, so hat der Vorsitzende auch einen Vertreter dieses Bundesministeriums als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.

(6) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

- 10 -

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung.

§ 12. (1) Die im § 11 Abs. 1 Z 2 bis 8 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in den Beirat berufen. Das Vorschlagsrecht steht zu:

1. Für die im § 11 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder der Bundesregierung;
2. für die im § 11 Abs. 1 Z 3 und im Abs. 3 genannten Mitglieder den zuständigen Bundesministern;
3. für die im § 11 Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder den Bundesländern gemeinsam;
4. für das im § 11 Abs. 1 Z 5 genannte Mitglied dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
5. für die im § 11 Abs. 1 Z 6 genannten Mitglieder hinsichtlich je eines Vertreters der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Vereinigung österreichischer Industrieller, dem österreichischen Arbeiterkammertag, dem österreichischen Landarbeiterkammertag und dem österreichischen Gewerkschaftsbund;
6. für die im § 11 Abs. 1 Z 7 genannten Mitglieder der Vereinigung, die für das gesamte

Bundesgebiet als Dachorganisation konstituiert ist und in der die Mehrzahl jener Vereinigungen vertreten ist, die gemäß deren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben.

(2) Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Beachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Wird der Vorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einladung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales erstattet, so verringert sich für die Dauer der Nichtausübung des Vorschlagsrechtes die Mitgliederzahl des Beirates um die Anzahl der nicht zur Besetzung vorgeschlagenen Mitglieder.

(4) Für jedes Beiratsmitglied sind Ersatzmitglieder in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;

2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt;

- 12 -

3. wenn das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

§ 13. Die Mitgliedschaft im Bundesbehindertenbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß § 11 Abs.3 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 136.

Z W E I T E S H A U P T S T Ü C K

L e i s t u n g e n

ABSCHNITT IV

AUSKUNFT, BERATUNG UND BETREUUNG

Personenkreis

§ 14. (1) Behinderten und hilfsbedürftigen Menschen in schwierigen Lebenslagen ist zur Bewältigung ihrer Lebensumstände Hilfe zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder deren Verschlimmerung zu verhüten.

(2) Die Hilfe ist ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft, Einkommen und Vermögen der Hilfesuchenden

- 13 -

zu gewähren. Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Ziel der Hilfe

§ 15. (1) Ziel der Hilfe ist es, dem Hilfesuchenden die Führung eines selbständigen Lebens in der Gesellschaft zu ermöglichen oder wieder zu ermöglichen.

(2) Die Hilfe soll die Kräfte des Hilfesuchenden zur Selbsthilfe anregen und ihn zu Eigenaktivitäten anleiten.

Art und Umfang der Hilfe

§ 16. (1) Die Hilfe ist als Auskunft, Beratung und Betreuung anzubieten und hat alle Sach- und Rechtsfragen zu umfassen, die für den Hilfesuchenden von Bedeutung sein können.

(2) Die Hilfe hat sich nach den Erfordernissen und Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfesuchenden, seinem Beruf und den örtlichen Verhältnissen, zu richten.

(3) Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

Maßnahmen der Hilfe

§ 17. (1) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. die Aufklärung über die nach den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen bestehenden Rechte und Pflichten,
2. die Einschaltung der zuständigen Stellen,
3. die Unterstützung bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen und der Ausschöpfung sonstiger Hilfsmöglichkeiten,
4. die Vermittlung der Inanspruchnahme aller Arten der Hilfe aus der freien Wohlfahrt.

(2) Die Maßnahmen der Hilfe sind im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen zu leisten, die gemeinschaftlich darauf hinwirken sollen, daß sich ihre Tätigkeit zum Wohle der Hilfesuchenden wirksam ergänzt.

(3) Im Bedarfsfall ist ein Gesamtplan zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzustellen.

(4) Die Maßnahmen der Hilfe sind vom Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundessozialämter anzubieten.

Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

§ 18. (1) Der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Ihm obliegen insbesondere

1. die Beratung, Betreuung und Hilfestellung für Menschen in schwierigen Lebenslagen, die sich an diese zentrale Beratungsstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden oder deren Anliegen auf sonstige Weise dieser Stelle übertragen wird;
2. die Führung der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle und Vorsorge für die Weitergabe der Informationen an den Sozial-Service der Bundessozialämter;
3. die Teilnahme an den Arbeiten des österreichischen Normungsinstituts;
4. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und die ständige Information des Sozial-Service der Bundessozialämter;
5. die laufende Beobachtung der Probleme der behinderten und hilfsbedürftigen Menschen, die Entwicklung neuer Beratungsformen und die Hinwirkung auf die Beseitigung häufig auftretender Schwierigkeiten und Härten;
6. die Vorsorge für die Herausgabe von Informationsmaterial für die Auskunft, Beratung und Betreuung.

- 16 -

(2) Der Sozial-Service hat mit Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts und sonstigen Institutionen zusammenzuarbeiten und diese bei ihrer Tätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(3) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland betraut.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Erreichung des im § 15 umschriebenen Zieles weitere Aufgaben zuweisen.

Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle

§ 19. (1) Der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle zur Erfassung und Dokumentation aller Hilfsmittel für behinderte Menschen zu führen.

(2) Über den im § 14 angeführten Personenkreis hinaus können auch an andere Personen Auskünfte erteilt und andere Personen beraten werden, soweit es den Zielen dieses Bundesgesetzes (§ 15) dient.

(3) Beim Aufbau der Dokumentation sowie bei der Auskunftserteilung und Beratung haben erforderlichenfalls Ärzte, Ergotherapeuten, Psychologen und sonstige Sachverständige mitzuwirken.

Sozial-Service der Bundessozialämter

§ 20. (1) Zur Durchführung der nicht dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorbehaltenen Maßnahmen der Hilfe ist der Sozial-Service jenes Bundessozialamtes zuständig, in dessen Sprengel der Hilfesuchende seinen ständigen Aufenthalt hat. Ihm obliegen insbesondere

1. die Beratung, Betreuung und Hilfestellung für Menschen in schwierigen Lebenslagen, die sich an diese regionale Beratungsstelle wenden oder deren Anliegen auf sonstige Weise dieser Stelle zur Bearbeitung übertragen wird;
2. die Beratung in Hilfsmittelangelegenheiten, unter Heranziehung der Informationen aus der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle;
3. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung vom Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten und sonstigen Unterlagen und Informationen;
4. die laufende Beobachtung der Probleme der behinderten und hilfsbedürftigen Menschen, die Entwicklung landesspezifischer Beratungsformen und die Hinwirkung auf die Beseitigung häufig auftretender Schwierigkeiten und Härten;

- 18 -

5. die Vorsorge für die Herausgabe von Informationsmaterial für die Auskunft, Beratung und Betreuung.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 4 gelten für den Sozial-Service der Bundessozialämter sinngemäß. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann dem Sozial-Service der Bundessozialämter zur Erreichung des im § 15 umschriebenen Zieles auch die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, übertragen. Diese Leistungen sind im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu erbringen.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

§ 21. (1) Der Sozial-Service des Bundessozialamtes hat Beratungsdienste für entwicklungsgestörte und von Entwicklungsstörungen bedrohte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr einzurichten, wenn die Notwendigkeit eines solchen Dienstes vom Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Landesregierung festgestellt wird.

(2) Diese Dienste haben die Untersuchung, Beratung und Betreuung durch Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und anderes Fachpersonal zu umfassen.

Mobile und ständige Beratungsstellen

§ 22. (1) Der Sozial-Service hat seine Tätigkeit nicht nur am Sitz der Bundessozialämter auszuüben,

- 19 -

sondern die Hilfe auch außerhalb derselben in Form von mobilen Beratungsdiensten anzubieten.

(2) Der Sozial-Service hat bei dieser Beratung und Betreuung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen mit den mobilen Beratungseinrichtungen der Rehabilitationsträger zusammenzuwirken, um eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung an Ort und Stelle sicherzustellen.

(3) Im Bedarfsfalle sind auch ständige Beratungsstellen außerhalb des Sitzes der Bundessozialämter einzurichten.

Weiterleitung von Anträgen

§ 23. Der Sozial-Service ist verpflichtet, Anträge und Eingaben unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Mitwirkung der Hilfesuchenden

§ 24. Hilfesuchende haben alle Tatsachen anzugeben und Beweismittel beizubringen, die für die Maßnahmen nach § 17 erheblich sind, soweit der maßgebende Sachverhalt nicht durch die Beratungsdienste festgestellt werden kann.

ABSCHNITT V**BESONDERE HILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN****Fonds, Begünstigte**

§ 25. (1) Zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen". Leistungen aus dem Fonds sollen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden.

(2) Empfänger von Leistungen aus dem Fonds können nur sein:

1. Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben;
2. österreichische Staatsbürger im Ausland;
3. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

(3) Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

§ 26. Als begünstigte Vereine im Sinne dieses Abschnittes sind jene anzusehen, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte, im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

Zuwendungen

§ 27. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geld- und Sachleistungen entsprechend den vom Kuratorium beschlossenen und in den "Amtlichen Nachrichten Arbeit - Gesundheit - Soziales" kundgemachten Richtlinien.

(2) Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Hilfen gewährt werden können, über Art und Höhe der Zuwendungen sowie über den Entscheidungsrahmen der Fondsverwaltung zu enthalten.

§ 28. (1) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zuwendungen dürfen nur aufgrund eines Vertrages gewährt werden und sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu binden. Die Verwendung ist vom Fonds zu überprüfen. Hierbei hat sich der Fonds auszubedingen, daß die erforderlichen Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

§ 29. (1) Der Fonds hat sich vor Gewährung von Zuwendungen auszubedingen, daß die Leistung zurückzahlen ist oder deren Auszahlung zu unterbleiben hat, wenn

1. er vom Empfänger der Zuwendung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet wird;

- 22 -

2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. die Zuwendung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen aus Verschulden des Empfängers nicht eingehalten werden;
4. vom Empfänger der Zuwendung die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

(2) Auf die Rückzahlung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Bereich der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers verzichtet werden. Der Fonds kann die Rückerstattung in Teilbeträgen bewilligen.

Zuständigkeit

§ 30. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder von dem Bundessozialamt, in dessen Sprengel der Förderungswerber seinen ständigen Aufenthaltsort oder der Verein seinen Sitz hat, entgegenzunehmen. Für Förderungswerber gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 ist das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ist vom Förderungswerber nachzuweisen.

Mittel

§ 31. Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Zuschüsse des Bundes;
2. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
3. Zinsen und sonstige Erträgnisse des Fondsvermögens.

§ 32. (1) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(2) Der Fonds ist von den Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren befreit.

Auskunftspflicht

§ 33. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden und die sonstigen Rechtsträger des öffentlichen Rechts haben dem Fonds diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gemäß §§ 25 und 27 gegeben sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind. Die Weitergabe solcher Daten an Dritte ist unzulässig.

Kuratorium

§ 34. (1) Organ des Fonds ist das Kuratorium.
Dem Kuratorium gehören an:

1. der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsandter Beamter als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien;
3. je ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundeskanzleramt entsandtes Mitglied;
4. zwei von den Ländern entsandte Mitglieder;
5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
6. fünf Vertreter der Vereinigung, die für das gesamte Bundesgebiet als Dachorganisation konstituiert ist und in der die Mehrzahl jener Vereinigungen vertreten ist, die gemäß deren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben.

(2) Die in Abs. 1 Z 2 genannten Kuratoriumsmitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der Bundesregie-

rung, die in Abs. 1 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von den zuständigen Bundesministern, die in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von den Ländern zu entsenden. Das Recht, die in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu entsenden, steht den Ländern gemeinsam zu. Die im Abs. 1 Z 5 und 6 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der genannten Rechtsträger zu ernennen.

(3) Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums berechtigten Organe gemäß Abs. 1 von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei der Beschlußfähigkeit des Kuratoriums gemäß § 37 die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(4) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung bzw. frühere Abberufung ist zulässig.

§ 35. (1) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges sowie der notwendigen Barauslagen.

(2) Kuratoriumsmitglied kann nur sein, wer in den Nationalrat wählbar ist.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

- 26 -

§ 36. (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Ein Vertreter der Fondsverwaltung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Erforderlichenfalls können vom Vorsitzenden Experten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Kuratoriums ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.

§ 37. Das Kuratorium ist, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 38. (1) Dem Kuratorium als Vertreter des Fonds obliegen

- 27 -

1. die Wahl des Schriftführers;
2. die Erlassung der Geschäftsordnung;
3. die Beschlußfassung über die Art der fruchtbringenden Anlagen des Fondsvermögens;
4. die Erlassung der Richtlinien gemäß § 27;
5. die Entscheidung über Ansuchen von Vereinen;
6. die Entscheidung über Ansuchen von Einzelpersonen, soweit sich das Kuratorium diese entsprechend den Richtlinien vorbehalten hat;
7. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;
8. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, wobei jedes Kalenderjahr als Geschäftsjahr gilt;
9. die Beschlußfassung über die Gestaltung der Verträge gemäß §§ 28 und 29.

(2) Alle nicht ausschließlich dem Kuratorium vorbehaltenen Geschäfte werden von der Fondsverwaltung geführt.

Verwaltung des Fonds

§ 39. (1) Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Dieser kann die Bundessozialämter mit bestimmten Aufgaben betrauen. Zu den Aufgaben der Fondsverwaltung gehören:

- 28 -

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Fonds,
2. die Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens,
3. die Überwachung der Gebarung,
4. die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
5. die Überprüfung der Leistungsempfänger hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel,
6. die Entscheidungsbefugnis gemäß § 27 Abs. 2,
7. die Liquidation des Fonds.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind von der Fondsverwaltung der Rechnungsabschluß und ein Bericht über die Fondsleistungen dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

Kostentragung

§ 40. Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen" erwachsende Verwaltungsaufwand sowie die gemäß § 35 Abs. 1 entstehenden Kosten sind aus Budgetmitteln zu tragen.

Vertretung des Fonds

§ 41. Der Fonds ist von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI.Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Fonds zu beraten und zu vertreten.

ABSCHNITT VI

FÖRDERUNGEN BEI ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN

§ 42. (1) Zuwendungen aus dem Nationalfonds (§ 25 Abs. 1) können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, die sich durch den erhöhten Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) gegenüber dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ergibt.

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Mehrbelastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der aufgrund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug über-

- 30 -

wiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines Gutachtens des Arztes des zuständigen Bundessozialamtes;
4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges;
5. keine Gewährung einer Fahrpreisermäßigung gemäß § 54 innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung.

(3) Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von S 200.000,-- zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

(4) Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung ist, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

(5) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Sofern sich aus der Anwendung des Abs. 2 besondere Härten ergeben, kann das Kuratorium (§ 34) - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesminister

- 31 -

für Finanzen - eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.

§ 43. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mehrbelastung nach § 42 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei Vorschüsse zu leisten sind.

§ 44. (1) Ansuchen auf Zuwendungen sind bei dem Bundessozialamt einzubringen, in dessen Sprengel der Förderungswerber seinen ständigen Aufenthalt hat. Für Förderungswerber gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 ist das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung obliegt den Bundessozialämtern.

§ 45. Die § 25 Abs. 2 Z 1 und 2, §§ 29 und 33 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung anzuwenden.

ABSCHNITT VII

BEHINDERTENPASS

§ 46. (1) Behinderten Menschen,

1. deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Be-

- 32 -

scheid oder Urteil mit mindestens 50 v.H. festgestellt ist oder

2. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einen Hilflosenzuschuß, eine Hilflosenzulage, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten,

ist auf Antrag vom zuständigen Bundessozialamt (§ 51) ein Behindertenpaß auszustellen, sofern sie in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist auf Antrag ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundessozialamt aufgrund von Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

§ 47. (1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 46 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid des zuständigen Rechtsträgers (§ 4) oder ein entsprechendes Urteil des nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, hat das örtlich zuständige Bundessozialamt den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit erbracht werden und die hiefür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorsehen oder
2. Einschätzungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine dieser Einschätzungen 50 v.H. erreicht.

(2) Anträge auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr vergangen ist.

§ 48. (1) Der Behindertenpaß hat den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort sowie

1. die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit und/oder
2. den Bezug von Geldleistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit und/oder
3. den Bezug eines Hilflosenzuschusses oder einer Hilflosenzulage, einer Pflegezulage, einer Blindenzulage oder einer gleichartigen Leistung

zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Weitere, den behinderten Menschen betreffende Angaben sind zulässig, wenn dieser hiefür seine Zustimmung erteilt.

- 34 -

(2) Der Behindertenpaß dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die behinderten Menschen nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften zustehen.

(3) Der Behindertenpaß ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.

§ 49. (1) Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden, hat das Bundessozialamt diese zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpaß auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpaß einzuziehen.

(2) Der Besitzer des Behindertenpasses ist verpflichtet, dem Bundessozialamt binnen vier Wochen jede Änderung anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden.

§ 50. (1) Ein Behindertenpaß ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(2) Wenn der Behindertenpaß ungültig oder der Verlust des Behindertenpasses glaubhaft gemacht wurde und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses weiterhin gegeben sind, ist ein neuer Behindertenpaß auszustellen.

§ 51. (1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Bundessozialamt einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundessozialamtes gemäß Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 52. Auf das Verfahren zur Ausstellung und zur Einziehung eines Behindertenpasses finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, Anwendung.

§ 53. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, mit Verordnung die näheren Bestimmungen über den nach § 46 auszustellenden Behindertenpaß und damit verbundene Berechtigungen festzusetzen.

- 36 -

ABSCHNITT VIII**FAHRPREISERMÄSSIGUNG****§ 54. (1) Behinderte Menschen,**

1. deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil mit mindestens 70 v.H. festgestellt ist, oder
2. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einen Hilflosenzuschuß, eine Hilflosenzulage, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung beziehen,

erhalten auf dem Eisenbahnnetz der Österreichischen Bundesbahnen und den Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung eine Fahrpreisermäßigung in jener Höhe, wie sie für Senioren durch die jeweilige Tarifverordnung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl.Nr. 137/1969, festgesetzt ist, wenn sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

(2) Bedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn das Einkommen des behinderten Menschen den Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, zuzüglich 12 v.H. dieses Betrages, nicht übersteigt.

(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 2 gelten die um den Mietzins und die gesetzlichen Abzüge verminderten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.

(4) Unentgeltlich werden mit dem behinderten Menschen (Abs. 1) befördert:

1. eine Begleitperson, wenn eine ständige Begleitung notwendig ist;
2. ein Krankenfahrstuhl (Rollstuhl);
3. sonstige orthopädische Hilfsmittel;
4. ein Führhund.

(5) Ständige Begleitung ist notwendig, wenn der behinderte Mensch bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge seiner Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist.

§ 55. (1) Als Nachweis für das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. gilt der letzte rechtskräftige Bescheid des zuständigen Rechtsträgers (§ 4) oder ein entsprechendes Urteil des nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, hat das örtlich zuständige Bundessozialamt den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, einzuschätzen, wenn

- 38 -

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit erbracht werden und die hiefür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorsehen oder
2. Einschätzungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine dieser Einschätzungen 70 v.H. erreicht.

(2) Anträge auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten Feststellung noch kein Jahr vergangen ist.

§ 56. (1) Eine Vergünstigung nach § 54 Abs. 1 und 4 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme im Behindertenpaß (Abschnitt VII) eingetragen und die Jahresberechtigungsmarke im Behindertenpaß an der hiefür vorgesehenen Stelle eingeklebt ist.

(2) Ansuchen um Einräumung einer Vergünstigung nach § 54 Abs. 1 und 4 und um Ausfolgung einer Jahresberechtigungsmarke sind unter Anschluß entsprechender Nachweise über die Bedürftigkeit (§ 54 Abs. 2 und 3) an das Bundessozialamt zu richten, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(3) Die Jahresberechtigungsmarke wird vom zuständigen Bundessozialamt kostenlos ausgegeben. Sie ist jeweils ein Jahr, gerechnet vom Beginn des Kalen-

dermonats, der auf der Wertmarke eingetragen ist, gültig.

§ 57. (1) Die Österreichischen Bundesbahnen und die Österreichische Post- und Telegrafverwaltung sind verpflichtet, die Vergünstigungen nach § 54 Abs. 1 und 4 in dem im Behindertenpaß (Abschnitt VII) eingetragenen Umfang zu gewähren.

(2) Die durch die Gewährung der Vergünstigungen nach § 54 Abs. 1 und 4 entstehenden Fahrgeldausfälle sind den Österreichischen Bundesbahnen vom Bund nach Maßgabe der Vorschriften über die Abgeltung gemeinschaftlicher Leistungen gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes zu ersetzen.

§ 58. (1) Auf die Einräumung einer Fahrpreisermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Eine Fahrpreisermäßigung kann nur eingeräumt werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine Zuwendung gemäß § 42 gewährt wurde.

(3) Vergünstigungen, die nach anderen Bestimmungen eingeräumt wurden, bleiben unberührt. Gleichartige Vergünstigungen nach anderen Regelungen und Vereinbarungen schließen Fahrpreisermäßigungen nach diesem Abschnitt aus.

- 40 -

D R I T T E S H A U P T S T Ü C K

E r g ä n z e n d e B e s t i m m u n g e n

Gebührenfreiheit

§ 59. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Mitwirkung

§ 60. (1) Das Bundesrechenamt hat bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes, soweit diese dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Bundessozialämtern obliegt, mitzuwirken, wenn eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben auf Ersuchen der Bundessozialämter im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an die Bundessozialämter.

(3) Die Arten der zu übermittelnden Daten und der Kreis der betroffenen Personen werden durch Verordnung

- 41 -

des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Verwendung von Daten

§ 61. Die zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, automationsunterstützt verarbeiteten Daten über begünstigte Personen und Förderungswerber betreffend Name, Adresse, Versicherungsnummer, Staatsbürgerschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Gesundheitsschädigungen und Einkommen dürfen von den Bundessozialämtern zur Durchführung dieses Bundesgesetzes herangezogen werden.

Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes

§ 62. Der § 15 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 567/1985, hat zu lauten:

"(1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Invaliden (§ 2) obliegt den Arbeitsämtern sowie, im Zusammenwirken mit diesen, dem Sozial-Service der Bundessozialämter. Diese Stellen haben dahin zu wirken, daß die Invaliden auf solche Arbeitsplätze eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Gesundheitsschädigung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen."

- 42 -

V I E R T E S H A U P T S T Ü C K**S c h l u ß - u n d ü b e r g a n g s b e s t i m -
m u n g e n****Inkrafttreten**

§ 63. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem
in Kraft.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 64. Mit Wirkung vom
werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. das Bundesgesetz über die Errichtung eines
Invalidenfürsorgebeirates, BGBl.Nr. 144/1946;
2. der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl.Nr.
94/1975;
3. das Nationalfondsgesetz, BGBl.Nr. 259/1981;
4. die Verordnung über den Invalidenfürsorge-
beirat, BGBl.Nr. 238/1951.

Verweisungen

§ 65. Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vor-
schriften auf den Invalidenfürsorgebeirat und auf § 4
Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines
Invalidenfürsorgebeirates, BGBl.Nr. 144/1946, verwie-

- 43 -

sen wird, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus dem Abschnitt III und aus § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

Neubezeichnung der Landesinvalidenämter

§ 66. (1) Die "Landesinvalidenämter" erhalten die Bezeichnung "Bundessozialämter".

(2) Die in bundesgesetzlichen Vorschriften enthaltene Bezeichnung "Landesinvalidenamt" wird durch die Bezeichnung "Bundessozialamt" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

Vollziehung

§ 67. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 1 Z 1 und des § 34 Abs. 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich der §§ 3 bis 9 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst;
3. hinsichtlich des § 12 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 32 und des § 59 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Finanzen;

- 44 -

5. hinsichtlich des § 34 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und der Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 40, des § 42 Abs. 1 und 6 sowie des § 43 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich des § 57 Abs. 1 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
8. hinsichtlich des § 57 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
9. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

ERLÄUTERUNGEN

A L L G E M E I N E R T E I L

Einleitung

Behinderte Menschen zählen in Österreich noch immer zu den sozialen Problemgruppen. Trotz eines umfassenden Ausbaus des Systems der Sozialen Sicherheit in den letzten Jahrzehnten gibt es gerade im Bereich der Betreuung behinderter Menschen noch zahlreiche Mängel und Ungleichbehandlungen. Die geschichtliche Entwicklung des Behindertenrechts ist dadurch gekennzeichnet, daß sich - je nach Ursache und Art der Behinderung - verschiedene Gruppen behinderter Menschen bildeten und auch verschiedene, für sie zuständige Rehabilitationsträger entstanden, die sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen, unterschiedliche Rehabilitationsziele verfolgen und unterschiedliche Leistungen erbringen. Wir unterscheiden daher zwischen den Kriegsversehrten, den Heeresbeschädigten, den politisch Verfolgten, den Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten usw..

Die behinderten Menschen in Österreich bilden also eine sehr inhomogene Gruppe, was sich vor allem auf zwei Ebenen auswirkt: politisch bestehen für sie zahlreiche verschiedene Interessenvertretungen, die nicht immer gemeinsam vorgehen und die einzeln oft nicht über den erforderlichen Einfluß verfügen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Die Rechtslage wiederum ist durch eine große Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der zahlreichen Vorschriften gekennzeichnet.

In der Vergangenheit hat es mehrere Versuche gegeben, das Behindertenrecht zu vereinheitlichen und als verfassungsmäßige Grundlage hierfür eine Kompetenz auf Bundesebene zu schaffen. So wurde im Jahre 1961 der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fürsorge für Behinderte ausgearbeitet, der eine Verfassungsbestimmung enthielt, mit der die Angelegenheiten der Behindertenhilfe, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundes-sache erklärt werden sollten. Der Entwurf scheiterte an verfassungsrechtlichen Einwendungen der Bundesländer. Ein weiterer Entwurf aus dem Jahre 1964 hatte eine allgemeine Invalidenversicherung zum Inhalt. Die Bundesregierung stellte gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Antrag auf Feststellung, ob eine solche gesetzliche Regelung im Rahmen des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG "Sozial- und Vertragsversicherungswesen" zulässig sei. Der Antrag wurde vom VfGH jedoch aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung enthalten keinen eigenen Tatbestand der Rehabilitation behinderter Menschen. Die Behindertenhilfe im allgemeinen sowie die Rehabilitation im besonderen gehören nach der ständigen Judikatur des VfGH zu den sogenannten Annexmaterien.

In seinem Erkenntnis vom 13.6.1980, VfSlg 8831, hat der VfGH erkannt, daß sich aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen der Art. 10 - 12 B-VG umschriebenen Sachgebiete auch seine Kompetenz ergibt, Maßnahmen der Behindertenhilfe vorzusehen, soweit sie mit diesen Sachgebieten in Zusammenhang stehen. Im selben Erkenntnis hat der VfGH auch ausgesprochen, daß die

Kompetenz, Regelungen über Leistungen für behinderte Menschen zu treffen, auch die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen für diesen Personenkreis mit einschließt.

Für ein Bundesbehindertengesetz enthalten die Kompetenzbestimmungen des B-VG folgende Anknüpfungspunkte: Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Zivilrechtswesen"), Art. 10 Abs. 1 Z 11 ("Sozialversicherungswesen"), Art. 10 Abs. 1 Z 12 ("Gesundheitswesen"), Art. 10 Abs. 1 Z 15 ("Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; militärische Angelegenheiten"); Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 183/1957, Art. I des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

Außerdem kommen als Kompetenzbestimmungen in Betracht: Art. 10 Abs. 1 Z 4 ("Bundesfinanzen") für die §§ 32, 41, 59 und 60, Art. 10 Abs. 1 Z 9 ("Verkehrswesen") für die §§ 54 und 57 und Art. 10 Abs. 1 Z 16 ("Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter") für die §§ 10 bis 13.

Für die übrigen Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes bildet die Kompetenzgrundlage Art. 17 B-VG, der dem Gesetzgeber die Möglichkeit einräumt, dem Bund als Träger von Privatrechten bestimmte Aufgaben zu übertragen.

Inhalt

Bei der Erstellung des Entwurfes wurde davon ausgegangen, daß es durchaus sinnvoll ist, sich mit den Problemen der behinderten Menschen dort gesetzlich auseinanderzusetzen, wo sie auftreten, wie z.B. im Einkommensteuerrecht, Verkehrsrecht, Schulrecht, in der Krankenversicherung etc.. Diese Bestimmungen stehen in enger Verbindung zum jeweiligen Lebensbereich und sollen nicht aus ihrem rechtlichen Zusammenhang gerissen werden. Außerdem wurde vorausgesetzt, daß jener Bereich des Behindertenrechtes, der von der Bundesverfassung den Ländern zugeordnet ist, nicht in ein derartiges Gesetz einbezogen werden kann, zumal

- 4 -

die Länder ihre verfassungsrechtliche Kompetenz durch die Erlassung von Behindertengesetzen ausgeschöpft und sehr gut funktionierende Einrichtungen geschaffen haben.

Es gibt allerdings eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen, die weder in die Kompetenz der Länder fallen noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung in unlösbarem Zusammenhang stehen. Diese Vorschriften sollen schrittweise zu einem umfassenden Behindertengesetz auf Bundesebene zusammengeführt werden. Der vorliegende Entwurf stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar und soll zu einem späteren Zeitpunkt durch die Übernahme weiterer Regelungen ausgebaut werden. So ist z.B. beabsichtigt, auch das Invalideneinstellungsgesetz (IEinstG) 1969 in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, sobald über jene Regelungen des IEinstG 1969, über die derzeit noch diskutiert wird, Einigung erzielt wurde und auch sein Fortbestand verfassungsrechtlich gesichert ist.

Der Entwurf enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- Bestimmungen über die Koordinierung der Rehabilitationsleistungen sollen die bestehende Praxis gesetzlich verankern und eine Erweiterung der Zusammenarbeit der verschiedenen Rehabilitationsträger durch Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG ermöglichen;
- der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Invalidenfürsorgebeirat soll zu einem umfassenden Bundesbehindertenbeirat ausgebaut werden;
- der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und die Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle sollen gesetzlich verankert und bei allen Landesinvalidenämtern gleichartige Servicestellen geschaffen werden;

- ein einheitlicher Behindertenpaß auf Bundesebene soll eingeführt werden, dessen Geltung durch entsprechende Vereinbarungen mit den Ländern auf alle behinderten Menschen in Österreich ausgedehnt werden kann;
- behinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H., die bedürftig sind, sollen auf den Eisenbahn- und Kraftfahrlinien der ÖBB und der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung eine Fahrpreisermäßigung in Höhe der Seniorenermäßigung erhalten;
- die besondere Hilfe für behinderte Menschen aus dem "Nationalfonds" sowie der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges, die bisher im Nationalfondsgesetz enthalten waren, sollen in das Bundesbehindertengesetz übernommen werden;
- die Landesinvalidenämter sollen, dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend, in "Bundessozialämter" umbenannt werden.

Personal- und Sachaufwand

Die Aktivitäten der Landesinvalidenämter auf dem Gebiete der Behindertenhilfe haben seit der Einrichtung von Auskunftsdiensten für behinderte Menschen im Jahre 1975 stetig zugenommen. Eine umfassende Ausweitung hat der Aufgabenbereich der Landesinvalidenämter insbesondere im Jahre 1981 - dem "Internationalen Jahr der behinderten Menschen" - unter anderem durch die Einrichtung des "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte" erfahren. Die den Landesinvalidenämtern hiedurch erwachsenen Mehrbelastungen konnten weitgehend durch Personalumschichtungen aus der Kriegsopferversorgung ausgeglichen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden den Ämtern weitere Aufgaben im Bereiche der Behindertenhilfe zugeordnet. Setzt man voraus, daß es keine unabdingbare Voraussetzung darstellt, alle neuen Aufgaben sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in vollem Umfang zu realisieren, wird mit den derzeit zur Verfügung stehenden Dienstposten voraussichtlich das Auslangen gefunden werden, sofern die aus der Kriegsopferversorgung frei werdenden Dienstposten zur Gänze in die Behindertenhilfe umgeschichtet werden.

Einen budgetären Mehraufwand würde lediglich die Einführung einer Fahrpreismäßigung für schwerbehinderte bedürftige Menschen auf dem Eisenbahnnetz der Österreichischen Bundesbahnen und den Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung bedingen. Der Mehraufwand wird weitgehend von der Gestaltung der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen abhängen. Da die Tarifordnung in absehbarer Zeit reformiert werden soll, kann derzeit keine annähernd verlässliche Aussage über die zu erwartenden Kosten getroffen werden. Vermutlich wird mit einem Mehraufwand zwischen 5 und 10 Millionen Schilling zu rechnen sein.

Die vorgeschlagene Regelung soll nur eine Diskussionsgrundlage für die Einführung einer Fahrpreismäßigung sein, die von den Behindertenverbänden bereits seit langem gefordert wird. Die Diskussion über andere Lösungsmöglichkeiten - wie etwa die Ausgabe von verbilligten Bahnkontokarten für bedürftige schwerbehinderte Menschen oder eine Lösung im Rahmen einer allgemeinen Reform der Tarifordnung - soll durch den vorliegenden Entwurf in keiner Weise eingeengt werden.

B E S O N D E R E R T E I L

Zu § 1:

Im ersten Satz wird das Ziel des Gesetzes formuliert und der Adressatenkreis mit "behinderte und hilfsbedürftige Menschen" umschrieben. Das Gesetz betrifft in erster Linie Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen; in den Abschnitt IV (Auskunft, Beratung und Betreuung) werden auch Menschen mit einbezogen, die aus einem anderen Grunde hilfsbedürftig sind.

Berücksichtigt man, daß die Abgrenzung der angeführten Personenkreise äußerst schwierig ist, weil die Grenzen fließend sind, würde eine enge Umschreibung des Personenkreises schon im Vorfeld der Rehabilitation zu Ausgrenzungen führen, die sozialpolitisch nicht vertretbar wären. Außerdem sollte schon aus Gründen der Prävention der Kreis jener Personen, denen Auskunft und Beratung anzubieten ist, möglichst weit gefaßt werden.

Durch den zweiten Satz sollen alle bundesgesetzlich vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen sowie die ergänzenden Maßnahmen dieses Gesetzes dem im ersten Satz genannten Ziel untergeordnet werden.

Rehabilitation wird dabei als umfassender Prozeß der Sozialisierung verstanden, der aus medizinischen, beruflichen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen besteht. Sie hat zum Ziel, die persönliche Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen auf allen Gebieten zu erhöhen und ihn möglichst weitgehend ins berufliche und gesellschaftliche Leben einzugliedern.

Zu § 2:

In Ergänzung zu § 1 wird durch diese Bestimmung festgelegt, daß die Einbeziehung von Rehabilitationsmaßnahmen der Länder durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zu erfolgen hat. Wenn es von einem Land gewünscht wird, so ist der Bund verpflichtet, in dem durch dieses Bundesgesetz festgelegten Rahmen eine Vereinbarung abzuschließen. Im Hinblick auf die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung steht dieser Verpflichtung des Bundes keine gleichartige Verpflichtung der Länder gegenüber.

Zu § 3:

Die Beziehungen der Rehabilitationsträger untereinander sind zum Großteil durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien und die von ihm herbeigeführten Vereinbarungen geregelt. Die abgeschlossenen Vereinbarungen gehen jedoch zum Teil über die gesetzlichen Grundlagen hinaus (so sind z.B. durch den § 307 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nicht alle Rehabilitationsträger und nicht alle vereinbarten Regelungen gedeckt) und sind andererseits nur schwer überschaubar und für die betroffenen Menschen nicht zugänglich.

Durch den Abschnitt II des vorliegenden Gesetzes soll nicht die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger geändert werden, die zum Teil auf den Vereinbarungen beruht und im wesentlichen gut funktioniert, sondern aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollen zumindest die grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger gesetzlich verankert und dem Staatsbürger zugänglich gemacht werden.

Ergänzend dazu sind die behinderten Menschen auch durch entsprechende Beratung zu unterstützen (siehe Abschnitt IV).

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, auf welche Bereiche des Sozialrechtes des Bundes das Gesetz anzuwenden ist. Wie bereits eingangs erwähnt, zählt die Rehabilitation behinderter Menschen zu den sogenannten Annexmaterien. Der Bund ist daher auf allen im Abs. 1 angeführten Rechtsbereichen auch für Maßnahmen der Rehabilitation zuständig. Die einschlägigen Gesetze sind die Sozialversicherungsgesetze, das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, das Heeresversorgungsgesetz (HVG), das Bundesgesetz über die Entschädigung von Impfschäden, das Tuberkulosehilfegesetz, das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, das Opferfürsorgegesetz (OFG), das Invalideneinstellungsgesetz (IEinstG) 1969, das Nationalfondsgesetz (NFG) und das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967.

Im Abs. 2 ist definiert, welche Institutionen als Träger der Rehabilitation im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Es sind dies neben den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung u.a. die gesetzlichen Krankenversicherungsträger, wie z.B. die Gebietskrankenkassen, die Pensionsversicherungsträger, wie z.B. die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Arbeitsmarktverwaltung (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter), hinsichtlich der Tuberkulosehilfe die Ämter der Landesregierungen in mittelbarer Bundesverwaltung und die Landesinvalidenämter u.a. hinsichtlich des IEinstG 1969.

Das vorliegende Gesetz kann lediglich die Rehabilitationsträger auf Bundesebene erfassen. Nach Inkrafttreten des Bundesbehindertengesetzes sollen die Länder eingeladen werden, mit dem Bund Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG abzuschließen, damit eine lückenlose

- 10 -

Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger sichergestellt werden kann (siehe § 2).

Zu § 5:

Diese Regelung enthält grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation. Sie bindet die Maßnahmen der Träger der Rehabilitation an die Zustimmung der behinderten Menschen. Dieser Verpflichtung der Rehabilitationsträger steht die Verpflichtung der behinderten Menschen gegenüber, bei der Durchführung der Rehabilitation nach besten Kräften mitzuwirken. Bestimmungen über die Rechtsfolgen im Falle der Verweigerung der Mitwirkung sind z.B. im § 197 ASVG und im § 67 HVG enthalten.

Eine sinnvolle Mitwirkung des behinderten Menschen kann allerdings nur dann erwartet werden, wenn der behinderte Mensch weiß, welcher Zweck mit einer Rehabilitationsmaßnahme verfolgt wird. Hieraus ergibt sich die weitere Verpflichtung des Rehabilitationsträgers, den behinderten Menschen über Sinn und Zweck von Rehabilitationsmaßnahmen ausreichend zu informieren.

Der Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen hängt in der Regel auch davon ab, daß diese ohne unnötige Verzögerung erbracht werden. Durch die Vorschrift des Abs. 2 werden deshalb die Rehabilitationsträger verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Dies setzt voraus, daß sich die Rehabilitationsträger gegenseitig über die Rehabilitationsfälle, mit denen sie befaßt werden, unverzüglich verständigen. Dies gilt sowohl für jene Fälle, in denen der behinderte Mensch selbst einen Antrag auf Leistung von Rehabilitation stellt als auch für jene Fälle, die dem Rehabilitationsträger auf andere Weise zur Kenntnis gelangen.

Um eine umfassende Eingliederung des behinderten Menschen zu erreichen, wird schließlich im Abs. 3 bestimmt, daß jener Rehabilitationsträger, der für die Einleitung der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zuständig ist, auch zu prüfen hat, ob Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation, wie beispielsweise die Verschaffung einer geeigneten Unterkunft oder der Ankauf eines Kraftfahrzeuges bei starker Gehbehinderung, erforderlich sind.

Zu § 6:

Im Hinblick darauf, daß oft zwei oder mehrere Träger der Rehabilitation für einen behinderten Menschen zuständig sind, war auch das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger näher zu regeln.

Das Ziel aller Rehabilitationsmaßnahmen muß es sein, den behinderten Menschen möglichst weitgehend in Beruf und Gesellschaft zu integrieren und ihn von fremder Hilfe möglichst unabhängig zu machen. Der Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen wird deshalb nur dann gesichert sein, wenn die Leistungen vollständig und umfassend erbracht werden.

Während Abs. 2 die Vorgangsweise im Falle der Zuständigkeit nur eines Rehabilitationsträgers behandelt, regelt Abs. 3 den Ablauf der Rehabilitation, wenn Maßnahmen zur Rehabilitation von zwei oder mehreren Trägern zu erbringen sind. Letzteres wäre beispielsweise dann der Fall, wenn neben der Durchführung einer Heilbehandlung Maßnahmen der beruflichen Eingliederung wie eine Umschulung, die Ausstattung des Arbeitsplatzes oder die Gewährung von Lohnzuschüssen erforderlich sind. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation werden im allgemeinen von der Arbeitsmarktverwaltung bzw. von den Landesinvalidenämtern durchgeführt. Die Landesinvalidenämter sind überdies für eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen

Rehabilitation, wie z.B. für die Gewährung von Zuschüssen zur behindertengerechten Adaptierung einer Wohnung, für die Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für die Anschaffung eines PKWs, zuständig. In diesen Fällen schreibt das Gesetz die Einberufung einer Teamberatung vor. Zu dieser Teamberatung hat jeder Rehabilitationsträger, der eine Maßnahme zur Rehabilitation zu erbringen hat, einen fachkundigen Vertreter zu entsenden.

Die Einberufung des Teams hat durch jenen Rehabilitationsträger zu erfolgen, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Befassung auf Grund einer Antragstellung des behinderten Menschen selbst erfolgt oder der Rehabilitationsträger auf andere Weise vom Rehabilitationsfall Kenntnis erlangt hat.

Wie bereits erwähnt, soll der behinderte Mensch an der Rehabilitation mitwirken. Ob er auch zur Teamberatung beizuziehen ist, wird sich aus der Lage des Einzelfalles ergeben und vom Team unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände zu entscheiden sein. Dem Team soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, behandelnde Ärzte und andere Sachverständige den Beratungen beizuziehen. Da die Entscheidungen nach wie vor bei den einzelnen Rehabilitationsträgern aufgrund der geltenden Gesetze verbleiben, enthält das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen über einen Abstimmungsvorgang bei der Teamberatung. Es handelt sich somit lediglich um ein Organ mit beratender Funktion.

Nach den derzeitigen Erfahrungen kommt es dadurch immer wieder zu beträchtlichen Verzögerungen und zu vermeidbaren - Verwaltungsaufwänden, daß die beteiligten Rehabilitationsträger unabhängig voneinander Sachverhaltsermittlungen, insbesondere ärztliche Begutachtungen, durchführen. Eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens kann in

vielen Fällen deshalb sicher dadurch bewirkt werden, daß die Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen, die ein Rehabilitationsträger durchgeführt hat, allen beteiligten Trägern als Grundlage für ihre Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Abs. 5 sieht deshalb vor, daß die beteiligten Rehabilitationsträger im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einander diese Ergebnisse mitteilen.

Zu § 7:

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger vgl. die Erläuterungen zu § 4.

Im Hinblick auf die Vielzahl von Rehabilitationsträgern kann der Fall eintreten, daß die Zuständigkeit der im § 4 genannten Rehabilitationsträger ungeklärt ist. Ist dies der Fall, so hat jener Rehabilitationsträger, der mit der Durchführung der Rehabilitation als erster befaßt ist, den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln und eingebrachte Anträge an diesen weiterzuleiten. Der Antrag gilt damit als beim zuständigen Rehabilitationsträger eingebracht. Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, sind vom unzuständigen Rehabilitationsträger gegen nachträglichen Kostenersatz durchzuführen.

Von den Fällen der ungeklärten Zuständigkeit sind jene Fälle zu unterscheiden, in denen ein Rehabilitationsträger aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung von Maßnahmen der Rehabilitation einem anderen Rehabilitationsträger überträgt. So bestimmt z.B. § 307 a ASVG, daß der Pensionsversicherungsträger die Durchführung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation einem Krankenversicherungsträger übertragen kann. Ferner kann der Pensionsversicherungsträger die Durchführung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation

einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung übertragen.

Zu § 8:

Grundsätzlich ist jener Rehabilitationsträger zur Kostentragung für Maßnahmen der Rehabilitation verpflichtet, demgegenüber aufgrund der einschlägigen Gesetze ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation besteht. Gem. § 301 Abs. 1 ASVG gewähren die Pensionsversicherungsträger die Maßnahmen zur Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Neigung, Eignung oder bisherigen Tätigkeit des Behinderten. Diese Rechtskonstruktion bedeutet, daß die Pensionsversicherungsträger zur Rehabilitation zwar verpflichtet sind, dem einzelnen Behinderten jedoch ein subjektiver Rechtsanspruch auf Maßnahmen zur Rehabilitation nicht eingeräumt ist. Durch Abs. 2 soll deshalb das pflichtgemäße Ermessen in der Sozialversicherung hinsichtlich der Leistungs- und Kostentragungspflicht einem Rechtsanspruch gleichgestellt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Reihe von Bundesgesetzen gleichartige Maßnahmen oder Leistungen zur Rehabilitation vorsehen (vgl. das AMFG, das IEinstG 1969, die Sozialversicherungsgesetze), sieht Abs. 1 auch eine Regelung für den Fall vor, daß Rechtsansprüche auf gleichartige Maßnahmen oder Leistungen gegen zwei oder mehrere Rehabilitationsträger bestehen. In solchen Fällen haben die betroffenen Rehabilitationsträger das Einvernehmen untereinander herzustellen.

Abs. 3 enthält eine Regelung betreffend Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und damit zusammenhängende Maßnahmen der sozialen Rehabilitation. Mit Rücksicht auf die Komplexität dieser Materie soll hiedurch festgelegt werden, daß diese Maßnahmen durch die Sozialversicherungsträger, die Bundessozialämter und

die Arbeitsmarktverwaltung einvernehmlich zu erbringen sind. Das Ausmaß der Kostentragung soll sich nach den gemäß § 9 abgeschlossenen Verträgen richten.

Zu § 9:

Es bestehen bereits derzeit in einer Reihe von Teilbereichen multilaterale Vereinbarungen. Diese haben jedoch teilweise lediglich den Charakter von Gentlemen-Agreements. Soweit danach für Vereinbarungen auf dem Gebiete der Rehabilitation eine gesetzliche Grundlage fehlt, soll durch das vorliegende Bundesgesetz eine entsprechende Grundlage geschaffen werden (siehe auch die Erläuterungen zu § 3).

In die Verpflichtung, Vereinbarungen zur Durchführung der Rehabilitation zu schließen, sollen sämtliche Rehabilitationsträger auf Bundesebene einbezogen werden.

Durch die im § 2 enthaltene Ermächtigung zum Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG können auch mit den Bundesländern entsprechende Vereinbarungen zur Durchführung der Rehabilitation geschlossen werden.

Zu §§ 10, 64 und 65:

Durch die Vollzugsanweisung vom 20.12.1919, StGBI.Nr. 591, war bereits im Staatsamt für soziale Verwaltung eine ständige Invalidenfürsorgekommission eingerichtet, die für eine einheitliche Führung der staatlichen Invalidenfürsorge und eine rasche Herstellung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Stellen Sorge zu tragen hatte. Diese Kommission wurde durch den mit Bundesgesetz vom 3.7.1946, BGBl.Nr. 144, geschaffenen und derzeit noch bestehenden Invalidenfürsorgebeirat abgelöst, dem ein im wesentlichen gleichartiger Wirkungsbereich zugeordnet ist. Ebenso wie in der ständigen Invalidenfürsorgekommission waren auch im Invali-

denfürsorgebeirat vorerst nur die Kriegsoffer vertreten. Im Jahre 1969 wurde auch den nach dem IEinstG 1969 begünstigten Invaliden ein Mitwirkungsrecht in diesem Beirat eingeräumt.

Die Vielfältigkeit der Kompetenzen und die Vielfalt der Behinderungen - und damit auch die breite Palette der zahlreichen, durchaus berechtigten Gruppeninteressen - erfordert die ständige Abstimmung der sozialpolitischen Maßnahmen für behinderte Menschen zwischen den politisch Verantwortlichen, den Rehabilitationsträgern und den Organisationen der Betroffenen. Aus diesem Grunde soll der bestehende Invalidenfürsorgebeirat ausgebaut und als umfassender Bundesbehindertenbeirat neu errichtet werden. Dieser Beirat soll ein besonders wichtiges Instrument zur Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik sein. Er soll Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen in allen wichtigen Behindertenangelegenheiten abgeben und überdies den Bundesminister für Arbeit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe unterstützen.

Durch die Errichtung des Bundesbehindertenbeirates würde auch eine Voraussetzung für die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten geschaffen. Dieses Übereinkommen (Nr. 159), das im Jahre 1983 auf der 69. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, konnte bis jetzt von Österreich nicht ratifiziert werden, da einige der Forderungen des Übereinkommens in der österreichischen Rechtslage noch nicht erfüllt sind. Artikel 5 des Übereinkommens sieht vor, daß die repräsentativen Verbände der behinderten Menschen bei der Durchführung der Politik der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung behinderter Menschen anzuhören sind.

Dieses Anhörungsrecht ist z.B. im AMFG und im Bundesgesetz über den Invalidenfürsorgebeirat noch nicht verwirklicht. Im Bundesbehindertenbeirat, der an die Stelle des alten Invalidenfürsorgebeirates treten soll und der in allen wichtigen Behindertenfragen anzuhören ist, werden alle repräsentativen Behindertenverbände vertreten sein. Damit wäre eine der Forderungen des genannten Übereinkommens erfüllt.

Zu § 11:

Durch diese Regelung wird bestimmt, wie viele Vertreter aus welchen Institutionen dem Beirat als stimmberichtigte Mitglieder angehören. Die Bedeutung des Beirates wird dadurch unterstrichen, daß dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (oder seinem persönlich bestellten Vertreter) der Vorsitz zugeordnet ist. Die Verbindung zur Gesetzgebung stellen die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien, die Verbindung zu jenen Bereichen der Verwaltung, die in besonderem Maße mit Behindertenfragen befaßt sind, die Vertreter der zuständigen Ministerien bzw. der Länder her. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger soll als der Dachverband besonders wichtiger Rehabilitationsträger ebenso Mitgliedschaft besitzen wie die Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen. Selbstverständlich muß diesem Beirat auch eine repräsentative Zahl von Vertretern der Betroffenen angehören.

Zu § 12:

In dieser Bestimmung ist das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirates geregelt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist allerdings - bei verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 6.12.1972, G 41/72) - nicht an die Vorschläge gebunden. Ein bindendes Vorschlagsrecht gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung wäre -

wenn es nicht von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist - verfassungswidrig.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten für die Beiratsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Bundesbehindertenbeirat ein unbesoldetes Ehrenamt ist.

Zu § 14:

Bei der Umschreibung des Personenkreises wurde eine sehr weitgehende Formulierung gewählt, um die Beratung möglichst allen Hilfesuchenden anbieten zu können; damit wären alle sozial benachteiligten Personen in die Hilfe einbezogen (vgl. auch die Ausführungen zu § 1). Unter Bedachtnahme darauf, daß aus der Beratung keine direkten finanziellen Leistungen erfließen, braucht auf Staatsbürgerschaft, Einkommen oder Vermögen keine Rücksicht genommen zu werden.

Zu §§ 15 und 16:

Die Information behinderter und hilfsbedürftiger Menschen über Begünstigungen und Förderungsmöglichkeiten ist - insbesondere seit dem Jahr der Behinderten - erheblich verbessert worden. Da allerdings auch das Angebot an Förderungen und Hilfeleistungen immer mehr erweitert wurde, ist es für die behinderten Menschen und ihre Angehörigen oft schwierig, sich im unübersichtlichen Bereich der Rehabilitation zurechtzufinden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Situation von zwei Seiten her verbessert werden: einerseits sollen die Regelungen über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger allgemein zugänglich gemacht werden (siehe Abschnitt II), andererseits soll dem behinderten Menschen eine möglichst umfassende Beratung und Information über Begünstigungen und

Förderungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Erfolg der Rehabilitation hängt wesentlich davon ab, wie gut der behinderte Mensch über seine Möglichkeiten informiert ist und wie rasch und zielstrebig die Rehabilitationsmaßnahmen einsetzen. Der Betroffene soll daher gezielt darüber beraten werden, welche Hilfen es in seinem konkreten Fall gibt und wo und wie sie zu erhalten sind.

Zu § 17:

Die Aufzählung der Maßnahmen im Abs. 1 ist demonstrativ, um den Trägern der Hilfe Spielraum für ihre Tätigkeit zu lassen. Der Abs. 2 soll alle für die Probleme des Hilfesuchenden zuständigen Stellen dazu verhalten, dessen Interessen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Zu §§ 18, 20 und 64:

Die vorgesehenen Hilfen sollen von den Bundessozialämtern und dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales angeboten werden.

Die Landesinvalidenämter führen seit vielen Jahren Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten sowohl am Sitz des Amtes als auch in Form von Beratungstagen außerhalb der Dienststelle mit großem Erfolg durch. Diese Beratungstätigkeit stützt sich auf Art. III des Bundesgesetzes vom 23.1.1975, BGBl.Nr. 94. Ferner wurde im Jahre 1981 beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland der "Sozial-Service des Bundesministeriums für soziale Verwaltung" als allgemeines Informations- und Beratungszentrum gegründet. Diese Einrichtung fungiert als Wegweiser, Berater und erforderlichenfalls auch als Vermittler zwischen den Hilfesuchenden und den zuständigen Behörden, Interessenvertretungen und sonstigen für eine Hilfeleistung in Betracht kommenden Institutionen.

- 20 -

Der Sozial-Service hat auch verschiedene Aktivitäten auf dem Gebiete der Information von behinderten und hilfeschuchenden Menschen initiiert oder mitgestaltet, wie z.B. in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Rundfunk die "Kummer-Nummer".

Im Hinblick auf die durchwegs positiven Erfahrungen mit diesen Einrichtungen soll der Sozial-Service gesetzlich verankert und sollen die Beratungsdienste der Landesinvalidenämter zu Sozial-Servicestellen der Bundessozialämter ausgebaut werden.

Der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist keine eigene organisatorische Einrichtung des Bundesministeriums. Es kommt ihm daher auch gegenüber den Sozial-Servicestellen der Bundessozialämter nicht die Stellung einer Oberbehörde zu.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 soll die Grundlage für Vereinbarungen zwischen dem Sozial-Service und anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts bilden, mit denen der Sozial-Service zusammenarbeitet. Über die bereits seit Jahren bestehende Zusammenarbeit bei der "Kummer-Nummer" müßte z.B. mit dem Österreichischen Rundfunk eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Der Aufgabenbereich des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundessozialämter ist nicht taxativ umschrieben, weil dem Bundesminister für Arbeit und Soziales die Möglichkeit eingeräumt werden soll, weitere Aufgaben zuzuweisen, wenn sich dies zur Erreichung der durch den Abschnitt IV angestrebten Ziele als erforderlich erweist.

Derzeit sind Bestrebungen im Gange, alle Leistungen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für behinderte Menschen anbietet, in einer Hand zu konzentrieren: jeweils ein Mitarbeiter soll den gesamten

Betreuungsvorgang hindurch Ansprechpartner und Bezugsperson für den Klienten sein. Dadurch sollen unklare oder wechselnde Zuständigkeiten sowie alle Formen der Doppelarbeit vermieden werden. Es sind bereits an einigen Arbeitsämtern Berater der Landesinvalidenämter tätig, die neben sämtlichen Leistungen der Landesinvalidenämter auch Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung anbieten. Diese Betreuungsform soll durch den zweiten Satz des § 20 Abs. 2 gesetzlich verankert werden.

Zu § 19:

Zu den dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugewiesenen Aufgaben zählt auch die Führung einer Hilfsmittelberatungsstelle. Ziel dieser - ebenfalls bereits im Aufbau begriffenen - Einrichtung ist es, alle auf dem Markt befindlichen Hilfsmittel in einer zentralen Dokumentation zu erfassen. Es sollen nicht nur die "klassischen" Hilfsmittel Aufnahme finden, sondern auch alle jene Produkte des allgemeinen Marktes, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für behinderte Menschen besonders geeignet sind.

Der Personenkreis, dem Auskunft, Beratung und Betreuung anzubieten sind, ist im § 14 mit behinderten und hilfsbedürftigen Menschen umschrieben. Da die Beratung über Hilfsmittel jedenfalls auch den Anwendern und den Angehörigen von behinderten Menschen zur Verfügung gestellt werden muß, wurde der Personenkreis weiter gefaßt. Diese Erweiterung des Personenkreises ist im Abs. 2 vorgenommen, wobei eine Begrenzung dadurch gegeben ist, daß die Beratung den im § 15 festgelegten Zielen dienen muß.

Als Benützer der Hilfsmittelberatungsstelle kommt daher folgender Personenkreis in Betracht:

- behinderte Menschen und ihre Angehörigen;

- 22 -

- Fachleute auf dem Gebiete der Rehabilitation (Ergotherapeuten, Ärzte, Sozialarbeiter etc.);
- Institutionen, Vereine, Verbände;
- sonstige auf dem Gebiete der Behindertenarbeit tätige Personen.

Im Hinblick darauf, daß zu den Aufgaben der Sozial- Servicestellen der Bundessozialämter auch die Beratung in Hilfsmittelangelegenheiten zählt, werden auch dezentrale Abfragemöglichkeiten bei allen Bundessozialämtern einzurichten sein.

Zu § 21:

Im Jahre 1976 wurde aufgrund einer Vereinbarung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Burgenländischen Landesregierung und des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.Prof. Dr. Andreas Rett ein mobiler Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche im Burgenland eingerichtet. Das Angebot dieses Beratungsdienstes umfaßt Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung. Dadurch wird eine kontinuierliche Begleitung des Kindes bis zum 19. Lebensjahr ermöglicht, die einen wesentlichen Bestandteil für die Vorbereitung und Durchführung einer späteren beruflichen und sozialen Integration des behinderten Menschen bildet.

Durch die Bestimmung des § 21 soll die Einrichtung derartiger Dienste eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfahren.

Zu § 22:

Die Landesinvalidenämter bieten bereits derzeit Auskunft- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenhei-

ten nach Bedarf in Form von Beratungstagen außerhalb ihres Sitzes an. Diese Beratungsform, die eine weitgehende Berücksichtigung des regionalen Bedarfes ermöglicht, soll auch in das Bundesbehindertengesetz aufgenommen werden. Darüber hinaus soll auch die Einrichtung ständiger Beratungsstellen außerhalb des Sitzes der Bundessozialämter zulässig sein, wenn mit den mobilen Beratungsdiensten nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 23:

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu den Regelungen des § 17 dar und steht im engen Zusammenhang mit dem Abschnitt II, insbesondere mit dessen § 5 Abs. 2.

Zu § 24:

Mitunter kann deshalb nicht die erwünschte Hilfe erbracht werden, weil entsprechende Unterlagen fehlen, die nur vom Hilfesuchenden beigebracht werden können. Der Hilfesuchende soll durch die vorliegende Bestimmung in seinem Interesse dazu verhalten werden, die erforderlichen Unterlagen beizubringen, um eine umfassende und zielorientierte Auskunftserteilung, Beratung oder Betreuung zu sichern.

Zu §§ 25 bis 41 und § 64:

Unter diesen Bestimmungen wird der Text des Bundesgesetzes vom 7.5.1981, BGBl.Nr. 259, mit dem der "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte" errichtet wurde (Nationalfondsgesetz), in das Bundesbehindertengesetz aufgenommen, soweit er sich auf besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation bezieht. Im Hinblick darauf, daß diese Regelungen ausschließlich behinderte Menschen betreffen und keinem eigenständigen Rechtsbe-

reich wie z.B. dem der Sozialversicherung zuzuordnen sind, soll durch die Eingliederung dieser Materie in das Bundesbehindertengesetz die Zugänglichkeit und Überschaubarkeit verbessert werden.

Zu §§ 42 bis 45 und § 64:

Der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges durch einen stark gehbehinderten Menschen war bisher ebenfalls im Nationalfondsgesetz enthalten. Da es sich dabei um eine völlig eigenständige Regelung handelt, die ausschließlich vom Bund finanziert wird, soll sie von den besonderen Hilfeleistungen aus dem Nationalfonds getrennt werden und im Bundesbehindertengesetz einen eigenen Abschnitt bilden.

Zu § 46:

Das Ministerkomitee des Europarates hat in seiner EntschlieÙung vom 22. Mai 1975, Nr. (75)15, die Regierungen der Mitgliedsstaaten aufgefordert, schwerbehinderten Personen, die sich in ihrem Staatsgebiet aufhalten, bestimmte Erleichterungen und Vergünstigungen ohne direkte finanzielle Implikationen zu gewähren und hat zu diesem Zweck die Einführung eines internationalen Schwerbehindertenausweises vorgeschlagen. Dieser Europäische Ausweis für Schwerbehinderte wurde dann am 4. November 1977 durch ein Teilabkommen eingeführt, dem jedoch nur Frankreich, die BRD und Italien beitraten. Österreich kann diesem Abkommen nicht beitreten, weil es keinen einheitlichen nationalen Ausweis für alle Kategorien von Schwerbehinderten gibt.

Die Einführung eines einheitlichen Ausweises für behinderte Menschen wird von den Behindertenverbänden schon seit längerer Zeit gefordert. Auch im Nationalrat verlangten verschiedene Abgeordnete immer wieder

die Einführung eines solchen Passes. Bis jetzt gibt es aufgrund landesgesetzlicher Regelungen Behinderten- ausweise in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Wien. Während nach Art. 15 B-VG jedes Land ermächtigt ist, solche Ausweise auszustellen (vgl. das Erk. des VfGH vom 13.6.1980, VfSlg 8831), steht dem Bund dieses Recht nur hinsichtlich jener behinderten Menschen zu, bei denen aufgrund ihres Leistungsanspruches ein Anknüpfungspunkt zu einer Bundeskompetenz besteht. Bisher gibt es auf Bundesebene lediglich Ausweise für einzelne Gruppen behinderter Menschen, wie z.B. die Ausweise nach § 14 a IEinstG 1969 für begünstigte Invalide oder nach § 77 KOVG 1957 für Schwerkriegsbeschädigte.

Mit dem Abschnitt VII des vorliegenden Gesetzentwurfes soll nun ein einheitlicher Behindertenpaß auf Bundesebene geschaffen werden. Er ist für alle jene Schwerbehinderten vorgesehen, bei denen aufgrund der Art. 10 - 12 B-VG eine Bundeskompetenz besteht.

Durch Abs. 2 soll im Sinne der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes auch die Einbeziehung jener behinderten Menschen ermöglicht werden, für die gemäß Art. 15 B-VG die Länder zuständig sind.

Zu § 47:

Gemäß Abs. 1 muß die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. durch einen rechtskräftigen Bescheid oder ein entsprechendes Gerichtsurteil nachgewiesen werden. Im Hinblick darauf, daß z.B. das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen keine derartige Einschätzung vorsieht, wird eine entsprechende Einschätzung durch das örtlich zuständige Bundessozialamt verfügt. Eine Einschätzung durch das Bundessozialamt ist ferner auch dann vorgesehen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen nach mehreren bundes-

gesetzlichen Vorschriften eingeschätzt wurde und keine dieser Einschätzungen 50 v.H. erreicht.

Analog zur Regelung im § 14 Abs. 3 des IEinstG 1969 wird durch Abs. 2 bestimmt, daß eine neuerliche Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes erst wieder nach Ablauf eines Jahres erfolgen kann.

Zu § 48:

Diese Bestimmung legt jene Daten fest, die jedenfalls in den Paß einzutragen sind. Die Eintragung weiterer Daten soll nur dann zulässig sein, wenn der behinderte Mensch der Eintragung zustimmt. Diese Regelung steht im Einklang mit § 5 Abs. 1, der anordnet, daß Maßnahmen zur Rehabilitation der Zustimmung des behinderten Menschen bedürfen.

Zu §§ 49 bis 52:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über die Berichtigung von Eintragungen, die Einziehung des Passes, die Anzeigeverpflichtung bei Änderungen in den Voraussetzungen, über die Ungültigkeit des Behindertenpasses, über eine allfällige Neuausstellung sowie über das Verfahren.

Auf die Ausstellung des Passes soll ein Rechtsanspruch bestehen.

Zu § 53:

Vorschriften über die Ausgestaltung des Behindertenpasses sollen einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorbehalten werden.

Zu § 54:

Versorgungsberechtigte nach dem OFG und dem KOVG 1957, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v.H. gemindert ist, erhalten auf den Eisenbahn- und Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der österreichischen Post- und Telegrafverwaltung eine Fahrpreisermäßigung von 50 %. Die Behindertenverbände fordern bereits seit Jahren, diese Begünstigungen auch den Zivilbehinderten einzuräumen.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung trägt dieser Forderung Rechnung, sieht aber eine Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises in doppelter Hinsicht vor: einmal sollen nur bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten, die im Abs. 1 näher umschrieben sind, die Fahrpreisermäßigung erhalten, und außerdem nur jene von ihnen, die als bedürftig anzusehen sind. Es handelt sich dabei also um eine Maßnahme der sozialen Rehabilitation, die nur jenen behinderten Menschen zugute kommen wird, die sie am dringendsten benötigen. Begleitpersonen und orthopädische Hilfsmittel, auf die der behinderte Mensch bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen ist, sollen unentgeltlich befördert werden.

Die Umschreibung der Bedürftigkeit im Abs. 2 folgt den Regelungen, die das Fernmeldegebührengesetz, BGBl.Nr. 170/1970, für die Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr und der Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung vorsieht.

Zu § 55:

Bezüglich des Nachweises der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Einschätzung durch das Bundessozialamt und der Möglichkeit einer neuerlichen Einschätzung wird auf die Erläuterungen zu § 47 verwiesen.

Zu § 56:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung eine Jahresberechtigungsmarke in den Behindertenpaß (siehe Abschnitt VII) eingeklebt sein muß und daß die Ausgabe dieser Marken den Bundessozialämtern übertragen wird. Die Landesinvalidenämter haben bereits entsprechende Erfahrungen, da sie seit Jahrzehnten die Bestimmungen über die Fahrpreisermäßigungen für Kriegsoffer durchführen.

Zu § 57:

Da die Österreichischen Bundesbahnen zu einer kaufmännischen Unternehmensführung gesetzlich verpflichtet sind und eine Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen ausschließlich sozialen Charakter hat, bestimmt § 57, daß ihnen der entstehende Fahrgeldausfall vom Bund zu ersetzen ist.

Zu § 58:

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß die Fahrpreisermäßigung nach § 54 und die Abgeltung der erhöhten Umsatzsteuer nach § 42 nicht nebeneinander, sondern nur wahlweise gewährt werden.

Aus Abs. 3 ergibt sich, daß eine Fahrpreisermäßigung nach diesem Bundesgesetz z.B. dann nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine vergleichbare Vergünstigung von den Österreichischen Bundesbahnen selbst eingeräumt wird (z.B. "Seniorenermäßigung").

Zu § 59:

Mit dieser Bestimmung wird für die Durchführung dieses Bundesgesetzes Gebührenfreiheit vorgesehen, wie sie auch im IEinstG 1969, im KOVG 1957 und in anderen sozialrechtlichen Gesetzen enthalten ist.

Zu § 60:

Durch diese Bestimmung, die der Regelung im § 51 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und im § 22 des IEinstG 1969 nachgebildet ist, soll die erforderliche Mitwirkung des Bundesrechenamtes und der Sozialversicherungsträger bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes sichergestellt werden.

Zu § 61:

In dieser gesetzlichen Ermächtigung sind der Kreis der Betroffenen sowie die Arten der personenbezogenen Daten genau umschrieben. Dadurch wird den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu § 62:

Durch diese Änderung des IEinstG 1969 soll eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bundessozialämtern und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Betreuung behinderter Menschen ermöglicht werden (siehe auch § 20 Abs. 2).

Besonders wichtig für die berufliche Eingliederung ist eine qualifizierte Berufsfindung. Es wäre daher darauf zu achten, daß eine Arbeitsvermittlung behinderter Menschen nur nach entsprechenden Maßnahmen der Berufsfindung erfolgt.

Zu § 66:

Der veraltete Begriff "Landesinvalidenamt", der noch aus der Zwischenkriegszeit stammt, ist in dreifacher Hinsicht unbefriedigend:

- er ist irreführend, da es sich bei den Landesinvalidenämtern nicht um Landes-, sondern um Bundesbehörden handelt;

- er ist zu eng, weil sich der von den Landesinvalidenämtern betreute Personenkreis im Laufe der Zeit wesentlich erweitert hat und nicht nur "Invalide" umfaßt;
- er entspricht nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch. Die Einstellung der Gesellschaft dem behinderten Menschen gegenüber hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert und ist wesentlich offener geworden. Ein Ausdruck dieser geänderten Einstellung ist es, daß das Wort "Invaliden" im allgemeinen Sprachgebrauch weitgehend durch das Wort "Behinderte" ersetzt wurde.

Der Aufgabenbereich der Landesinvalidenämter hat sich im Laufe der Zeit bedeutend erweitert. Während die Versorgung der Kriegsoffer naturgemäß rückläufig ist, wurden den Landesinvalidenämtern in den letzten Jahren immer weitere Aufgaben übertragen, wie die Durchführung des IEinstG 1969, des HVG, des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und des Nationalfondsgesetzes. Auch mit dem gegenständlichen Entwurf sollen ihnen wieder neue Aufgaben zufallen. Durch die starke Zunahme der Zahl der Zivilbehinderten haben sich die Landesinvalidenämter, die auf dem Gebiet der Rehabilitation durch die Betreuung der Kriegsoffer große Erfahrungen gesammelt haben, immer stärker auch zu Rehabilitationseinrichtungen für Zivilbehinderte entwickelt. Durch die Schaffung der Sozialberatungsdienste und die Gründung des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (mit der kürzlich eröffneten Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle und der Beteiligung an der Ö 3 - Kummer-Nummer) wurde die Beratung und Betreuung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen stark ausgedehnt.

Aus den genannten Überlegungen heraus wird vorgeschlagen, die Landesinvalidenämter in "Bundessozialämter" umzubenennen.

Zu § 67:

Die federführende Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1973, welches dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neben den "Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge" auch die "Angelegenheiten der Behindertenhilfe" zuordnet.

ABSCHNITT II

KOORDINIERUNG DER LEISTUNGEN ZUR REHABILITATION BEHINDERTER MENSCHEN

Ziel der Koordinierung

§ 3. Die Träger der Rehabilitation in den im § 4 angeführten Anwendungsbereichen haben die von ihnen aufgrund der Gesetze zu erbringenden Leistungen untereinander mit dem Ziel abzustimmen, eine möglichst rasche, weitgehende und dauerhafte Eingliederung der behinderten Menschen in die Gesellschaft zu erreichen.

Anwendungsbereich

§ 4. (1) Dieser Abschnitt gilt für

1. die Sozialversicherung,
2. die Arbeitsmarktförderung,
3. die Kriegsopferversorgung,
4. die Heeresversorgung,
5. die Entschädigung von Verbrechenopfern,
6. die Opferfürsorge,
7. die Invalideneinstellung,
8. die besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
9. die Entschädigung von Impfschäden,
10. die Tuberkulosehilfe,
11. den Familienlastenausgleich.

(2) Rehabilitationsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind diejenigen Körperschaften, Anstalten und Behörden der in Abs. 1 genannten Anwendungsbe-

- 3 -

reiche, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation zu erbringen.

(3) Zweck der Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation sowie die zu fördernden Personenkreise sind durch jene Bundesgesetze bestimmt, die für die genannten Anwendungsbereiche gelten.

Einleitung der Maßnahmen der Rehabilitation

§ 5. (1) Maßnahmen zur Rehabilitation bedürfen der Zustimmung des behinderten Menschen. Er ist verpflichtet, bei ihrer Durchführung nach Kräften mitzuwirken. Die Vorschriften, nach denen bei nicht gerechtfertigter Weigerung, an Maßnahmen zur Rehabilitation teilzunehmen, Leistungen versagt oder entzogen werden können, bleiben unberührt.

(2) Die Rehabilitationsträger haben dafür Vor-
sorge zu treffen, daß alle erforderlichen Maßnahmen zur Rehabilitation unverzüglich eingeleitet werden. Unzuständige Rehabilitationsträger sind verpflichtet, dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, daß zur Rehabilitation eines behinderten Menschen medizinische, berufliche oder soziale Maßnahmen angezeigt sind. Anträge auf Einleitung der Maßnahmen sind unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten; der bei einem unzuständigen Rehabilitationsträger eingebrachte Antrag gilt als bei dem zuständigen Rehabilitationsträger eingebracht. Maßnahmen zur Rehabilitation, die keinen Aufschub dulden, sind vom unzuständigen Rehabilitationsträger gegen nachträglichen Ersatz der Kosten durchzuführen.

- 4 -

(3) Der zuständige Rehabilitationsträger hat gleichzeitig mit der Einleitung einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation, während ihrer Durchführung und nach ihrem Abschluß zu prüfen, ob durch geeignete berufliche Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Ferner ist zu prüfen, ob zur möglichst weitgehenden Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft Maßnahmen der sozialen Rehabilitation erforderlich sind.

(4) Die Rehabilitationsträger haben darüber hinaus bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zu treffen sind.

(5) Für die Sozialversicherung gelten die Bestimmungen des § 305 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, und die analogen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen.

Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

§ 6. (1) Die Rehabilitationsträger haben im Interesse einer raschen und dauerhaften Eingliederung der behinderten Menschen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Rehabilitationsträger hat im Einvernehmen mit dem behinderten Menschen einen Gesamtplan zur Rehabilitation aufzustellen. Der Gesamtplan soll alle Maßnahmen umfassen, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen nahtlos ineinandergreifen. Bei der Aufstel-

- 5 -

lung des Gesamtplanes sind nach Möglichkeit die behandelnden Ärzte und sonstige Sachverständige beizuziehen.

(3) Sind für die Durchführung der Rehabilitation zwei oder mehrere Rehabilitationsträger zuständig, so hat eine Teamberatung stattzufinden, zu der jeder beteiligte Rehabilitationsträger einen Vertreter zu entsenden hat. Die Einberufung des Teams hat durch jenen Rehabilitationsträger zu erfolgen, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist. Das Team hat die erforderlichen Maßnahmen der Rehabilitation zu beraten und im Einvernehmen mit dem behinderten Menschen einen Gesamtplan zur Rehabilitation aufzustellen. Der Beratung sind nach Möglichkeit die behandelnden Ärzte und sonstige Sachverständige beizuziehen.

(4) Aufgrund des Rehabilitationsplanes haben die beteiligten Rehabilitationsträger einvernehmlich vorzugehen. Sie haben darauf hinzuwirken, daß das Rehabilitationsverfahren nahtlos und zügig verläuft und daß der behinderte Mensch sämtliche notwendigen Leistungen zur Rehabilitation erhält, die die einschlägigen Bundesgesetze vorsehen.

(5) Die beteiligten Rehabilitationsträger haben im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dafür Sorge zu tragen, daß die Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen allen Stellen, die mit der Durchführung der Rehabilitation betraut sind, mitgeteilt werden. Insbesondere sind ärztliche Befunde und Sachverständigengutachten, die im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens erstellt oder veranlaßt worden sind, sowie Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse, die von einer anderen Stelle durchgeführt worden sind, allen beteiligten Rehabilitationsträgern zur Verfügung zu stellen.

- 6 -

Zuständigkeit

§ 7. (1) Die Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers richtet sich nach den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Ist ungeklärt, welcher der im § 4 genannten Rehabilitationsträger zuständig ist, hat jener Rehabilitationsträger, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist, den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern gilt § 413 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Kostentragung

§ 8. (1) Zur Kostentragung ist jener Rehabilitationsträger vor den übrigen Leistungsträgern verpflichtet, demgegenüber ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation besteht. Besteht gegenüber zwei oder mehreren Rehabilitationsträgern ein Rechtsanspruch auf eine gleichartige Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation, so sind die Kosten von den betroffenen Rehabilitationsträgern nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen einvernehmlich zu tragen.

(2) Einem Rechtsanspruch ist hinsichtlich der Leistungs- und Kostentragungspflicht das in der So-

- 7 -

zialversicherung statuierte pflichtgemäße Ermessen gleichzuhalten.

(3) Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und damit zusammenhängende Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind unbeschadet der noch abzuschließenden Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG (§ 2) durch die Sozialversicherungsträger, die Bundessozialämter (§ 66) und die Arbeitsmarktverwaltung einvernehmlich zu erbringen. Das Ausmaß der Kostentragung richtet sich nach den gemäß § 9 Abs. 1 abgeschlossenen Gesamtvereinbarungen.

Abschluß von Gesamtvereinbarungen

§ 9. (1) Die Rehabilitationsträger haben zur Durchführung der Rehabilitation Vereinbarungen nach den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes abzuschließen.

(2) Für die Sozialversicherung gelten die Bestimmungen des § 307 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und die analogen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen.

ABSCHNITT III

BUNDESBEHINDERTENBEIRAT

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Bundesbehindertenbeirat errichtet.

(2) Dem Bundesbehindertenbeirat obliegen

1. die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik;
2. die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten;
3. die Unterstützung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Behindertenhilfe.

(3) Der Bundesbehindertenbeirat ist in allen wichtigen Fragen der Behindertenhilfe zu hören. Er kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11. (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Vorsitzende,
2. je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien,
3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen,
4. zwei Vertreter der Bundesländer,

- 9 -

5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
6. je drei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen,
7. sieben Vertreter der organisierten Behinderten und der organisierten Kriegsoffer.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Sind Fragen zu behandeln, durch welche die Zuständigkeit eines Bundesministeriums berührt wird, das nicht im Abs. 1 Z 3 angeführt ist, so hat der Vorsitzende auch einen Vertreter dieses Bundesministeriums als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.

(6) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung.

§ 12. (1) Die im § 11 Abs. 1 Z 2 bis 8 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in den Beirat berufen. Das Vorschlagsrecht steht zu:

1. Für die im § 11 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder der Bundesregierung;
2. für die im § 11 Abs. 1 Z 3 und im Abs. 3 genannten Mitglieder den zuständigen Bundesministern;
3. für die im § 11 Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder den Bundesländern gemeinsam;
4. für das im § 11 Abs. 1 Z 5 genannte Mitglied dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
5. für die im § 11 Abs. 1 Z 6 genannten Mitglieder hinsichtlich je eines Vertreters der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Vereinigung österreichischer Industrieller, dem österreichischen Arbeiterkammertag, dem österreichischen Landarbeiterkammertag und dem österreichischen Gewerkschaftsbund;
6. für die im § 11 Abs. 1 Z 7 genannten Mitglieder der Vereinigung, die für das gesamte

- 11 -

Bundesgebiet als Dachorganisation konstituiert ist und in der die Mehrzahl jener Vereinigungen vertreten ist, die gemäß deren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben.

(2) Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Beachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Wird der Vorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einladung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales erstattet, so verringert sich für die Dauer der Nichtausübung des Vorschlagsrechtes die Mitgliederzahl des Beirates um die Anzahl der nicht zur Besetzung vorgeschlagenen Mitglieder.

(4) Für jedes Beiratsmitglied sind Ersatzmitglieder in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;

2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt;

- 12 -

3. wenn das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

§ 13. Die Mitgliedschaft im Bundesbehindertenbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß § 11 Abs.3 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 136.

Z W E I T E S H A U P T S T Ü C K

L e i s t u n g e n

ABSCHNITT IV

AUSKUNFT, BERATUNG UND BETREUUNG

Personenkreis

§ 14. (1) Behinderten und hilfsbedürftigen Menschen in schwierigen Lebenslagen ist zur Bewältigung ihrer Lebensumstände Hilfe zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder deren Verschlimmerung zu verhüten.

(2) Die Hilfe ist ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft, Einkommen und Vermögen der Hilfesuchenden

- 13 -

zu gewähren. Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Ziel der Hilfe

§ 15. (1) Ziel der Hilfe ist es, dem Hilfesuchenden die Führung eines selbständigen Lebens in der Gesellschaft zu ermöglichen oder wieder zu ermöglichen.

(2) Die Hilfe soll die Kräfte des Hilfesuchenden zur Selbsthilfe anregen und ihn zu Eigenaktivitäten anleiten.

Art und Umfang der Hilfe

§ 16. (1) Die Hilfe ist als Auskunft, Beratung und Betreuung anzubieten und hat alle Sach- und Rechtsfragen zu umfassen, die für den Hilfesuchenden von Bedeutung sein können.

(2) Die Hilfe hat sich nach den Erfordernissen und Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfesuchenden, seinem Beruf und den örtlichen Verhältnissen, zu richten.

(3) Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

Maßnahmen der Hilfe

§ 17. (1) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. die Aufklärung über die nach den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen bestehenden Rechte und Pflichten,
2. die Einschaltung der zuständigen Stellen,
3. die Unterstützung bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen und der Ausschöpfung sonstiger Hilfsmöglichkeiten,
4. die Vermittlung der Inanspruchnahme aller Arten der Hilfe aus der freien Wohlfahrt.

(2) Die Maßnahmen der Hilfe sind im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen zu leisten, die gemeinschaftlich darauf hinwirken sollen, daß sich ihre Tätigkeit zum Wohle der Hilfesuchenden wirksam ergänzt.

(3) Im Bedarfsfall ist ein Gesamtplan zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzustellen.

(4) Die Maßnahmen der Hilfe sind vom Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundessozialämter anzubieten.

- 15 -

Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

§ 18. (1) Der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Ihm obliegen insbesondere

1. die Beratung, Betreuung und Hilfestellung für Menschen in schwierigen Lebenslagen, die sich an diese zentrale Beratungsstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden oder deren Anliegen auf sonstige Weise dieser Stelle übertragen wird;
2. die Führung der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle und Vorsorge für die Weitergabe der Informationen an den Sozial-Service der Bundessozialämter;
3. die Teilnahme an den Arbeiten des österreichischen Normungsinstituts;
4. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und die ständige Information des Sozial-Service der Bundessozialämter;
5. die laufende Beobachtung der Probleme der behinderten und hilfsbedürftigen Menschen, die Entwicklung neuer Beratungsformen und die Hinwirkung auf die Beseitigung häufig auftretender Schwierigkeiten und Härten;
6. die Vorsorge für die Herausgabe von Informationsmaterial für die Auskunft, Beratung und Betreuung.

- 16 -

(2) Der Sozial-Service hat mit Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts und sonstigen Institutionen zusammenzuarbeiten und diese bei ihrer Tätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(3) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland betraut.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Erreichung des im § 15 umschriebenen Zieles weitere Aufgaben zuweisen.

Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle

§ 19. (1) Der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle zur Erfassung und Dokumentation aller Hilfsmittel für behinderte Menschen zu führen.

(2) Über den im § 14 angeführten Personenkreis hinaus können auch an andere Personen Auskünfte erteilt und andere Personen beraten werden, soweit es den Zielen dieses Bundesgesetzes (§ 15) dient.

(3) Beim Aufbau der Dokumentation sowie bei der Auskunftserteilung und Beratung haben erforderlichenfalls Ärzte, Ergotherapeuten, Psychologen und sonstige Sachverständige mitzuwirken.

Sozial-Service der Bundessozialämter

§ 20. (1) Zur Durchführung der nicht dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorbehaltenen Maßnahmen der Hilfe ist der Sozial-Service jenes Bundessozialamtes zuständig, in dessen Sprengel der Hilfesuchende seinen ständigen Aufenthalt hat. Ihm obliegen insbesondere

1. die Beratung, Betreuung und Hilfestellung für Menschen in schwierigen Lebenslagen, die sich an diese regionale Beratungsstelle wenden oder deren Anliegen auf sonstige Weise dieser Stelle zur Bearbeitung übertragen wird;
2. die Beratung in Hilfsmittelangelegenheiten, unter Heranziehung der Informationen aus der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle;
3. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung vom Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten und sonstigen Unterlagen und Informationen;
4. die laufende Beobachtung der Probleme der behinderten und hilfsbedürftigen Menschen, die Entwicklung landesspezifischer Beratungsformen und die Hinwirkung auf die Beseitigung häufig auftretender Schwierigkeiten und Härten;

- 18 -

5. die Vorsorge für die Herausgabe von Informationsmaterial für die Auskunft, Beratung und Betreuung.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 4 gelten für den Sozial-Service der Bundessozialämter sinngemäß. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann dem Sozial-Service der Bundessozialämter zur Erreichung des im § 15 umschriebenen Zieles auch die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, übertragen. Diese Leistungen sind im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu erbringen.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

§ 21. (1) Der Sozial-Service des Bundessozialamtes hat Beratungsdienste für entwicklungsgestörte und von Entwicklungsstörungen bedrohte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr einzurichten, wenn die Notwendigkeit eines solchen Dienstes vom Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Landesregierung festgestellt wird.

(2) Diese Dienste haben die Untersuchung, Beratung und Betreuung durch Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und anderes Fachpersonal zu umfassen.

Mobile und ständige Beratungsstellen

§ 22. (1) Der Sozial-Service hat seine Tätigkeit nicht nur am Sitz der Bundessozialämter auszuüben,

- 19 -

sondern die Hilfe auch außerhalb derselben in Form von mobilen Beratungsdiensten anzubieten.

(2) Der Sozial-Service hat bei dieser Beratung und Betreuung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen mit den mobilen Beratungseinrichtungen der Rehabilitationsträger zusammenzuwirken, um eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung an Ort und Stelle sicherzustellen.

(3) Im Bedarfsfalle sind auch ständige Beratungsstellen außerhalb des Sitzes der Bundessozialämter einzurichten.

Weiterleitung von Anträgen

§ 23. Der Sozial-Service ist verpflichtet, Anträge und Eingaben unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Mitwirkung der Hilfesuchenden

§ 24. Hilfesuchende haben alle Tatsachen anzugeben und Beweismittel beizubringen, die für die Maßnahmen nach § 17 erheblich sind, soweit der maßgebende Sachverhalt nicht durch die Beratungsdienste festgestellt werden kann.

ABSCHNITT V

BESONDERE HILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Fonds, Begünstigte

§ 25. (1) Zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen". Leistungen aus dem Fonds sollen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden.

(2) Empfänger von Leistungen aus dem Fonds können nur sein:

1. Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben;
2. österreichische Staatsbürger im Ausland;
3. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

(3) Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

§ 26. Als begünstigte Vereine im Sinne dieses Abschnittes sind jene anzusehen, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte, im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

Zuwendungen

§ 27. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geld- und Sachleistungen entsprechend den vom Kuratorium beschlossenen und in den "Amtlichen Nachrichten Arbeit - Gesundheit - Soziales" kundgemachten Richtlinien.

(2) Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Hilfen gewährt werden können, über Art und Höhe der Zuwendungen sowie über den Entscheidungsrahmen der Fondsverwaltung zu enthalten.

§ 28. (1) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zuwendungen dürfen nur aufgrund eines Vertrages gewährt werden und sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu binden. Die Verwendung ist vom Fonds zu überprüfen. Hiebei hat sich der Fonds auszubedingen, daß die erforderlichen Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

§ 29. (1) Der Fonds hat sich vor Gewährung von Zuwendungen auszubedingen, daß die Leistung zurückzahlen ist oder deren Auszahlung zu unterbleiben hat, wenn

1. er vom Empfänger der Zuwendung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet wird;

- 22 -

2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. die Zuwendung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen aus Verschulden des Empfängers nicht eingehalten werden;
4. vom Empfänger der Zuwendung die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

(2) Auf die Rückzahlung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Bereich der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers verzichtet werden. Der Fonds kann die Rückerstattung in Teilbeträgen bewilligen.

Zuständigkeit

§ 30. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder von dem Bundessozialamt, in dessen Sprengel der Förderungswerber seinen ständigen Aufenthaltsort oder der Verein seinen Sitz hat, entgegenzunehmen. Für Förderungswerber gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 ist das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ist vom Förderungswerber nachzuweisen.

- 23 -

Mittel

§ 31. Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Zuschüsse des Bundes;
2. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
3. Zinsen und sonstige Erträgnisse des Fondsvermögens.

§ 32. (1) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(2) Der Fonds ist von den Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren befreit.

Auskunftspflicht

§ 33. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden und die sonstigen Rechtsträger des öffentlichen Rechts haben dem Fonds diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gemäß §§ 25 und 27 gegeben sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind. Die Weitergabe solcher Daten an Dritte ist unzulässig.

Kuratorium

§ 34. (1) Organ des Fonds ist das Kuratorium.
Dem Kuratorium gehören an:

1. der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsandter Beamter als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien;
3. je ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundeskanzleramt entsandtes Mitglied;
4. zwei von den Ländern entsandte Mitglieder;
5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
6. fünf Vertreter der Vereinigung, die für das gesamte Bundesgebiet als Dachorganisation konstituiert ist und in der die Mehrzahl jener Vereinigungen vertreten ist, die gemäß deren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben.

(2) Die in Abs. 1 Z 2 genannten Kuratoriumsmitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der Bundesregie-

- 25 -

zung, die in Abs. 1 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von den zuständigen Bundesministern, die in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von den Ländern zu entsenden. Das Recht, die in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu entsenden, steht den Ländern gemeinsam zu. Die im Abs. 1 Z 5 und 6 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der genannten Rechtsträger zu ernennen.

(3) Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums berechtigten Organe gemäß Abs. 1 von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei der Beschlußfähigkeit des Kuratoriums gemäß § 37 die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(4) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung bzw. frühere Abberufung ist zulässig.

§ 35. (1) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges sowie der notwendigen Barauslagen.

(2) Kuratoriumsmitglied kann nur sein, wer in den Nationalrat wählbar ist.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

§ 36. (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Ein Vertreter der Fondsverwaltung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Erforderlichenfalls können vom Vorsitzenden Experten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Kuratoriums ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.

§ 37. Das Kuratorium ist, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 38. (1) Dem Kuratorium als Vertreter des Fonds obliegen

- 27 -

1. die Wahl des Schriftführers;
2. die Erlassung der Geschäftsordnung;
3. die Beschlußfassung über die Art der fruchtbringenden Anlagen des Fondsvermögens;
4. die Erlassung der Richtlinien gemäß § 27;
5. die Entscheidung über Ansuchen von Vereinen;
6. die Entscheidung über Ansuchen von Einzelpersonen, soweit sich das Kuratorium diese entsprechend den Richtlinien vorbehalten hat;
7. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;
8. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, wobei jedes Kalenderjahr als Geschäftsjahr gilt;
9. die Beschlußfassung über die Gestaltung der Verträge gemäß §§ 28 und 29.

(2) Alle nicht ausschließlich dem Kuratorium vorbehaltenen Geschäfte werden von der Fondsverwaltung geführt.

Verwaltung des Fonds

§ 39. (1) Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Dieser kann die Bundessozialämter mit bestimmten Aufgaben betrauen. Zu den Aufgaben der Fondsverwaltung gehören:

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Fonds,
2. die Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens,
3. die Überwachung der Gebarung,
4. die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
5. die Überprüfung der Leistungsempfänger hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel,
6. die Entscheidungsbefugnis gemäß § 27 Abs. 2,
7. die Liquidation des Fonds.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind von der Fondsverwaltung der Rechnungsabschluß und ein Bericht über die Fondsleistungen dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

Kostentragung

§ 40. Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen" erwachsende Verwaltungsaufwand sowie die gemäß § 35 Abs. 1 entstehenden Kosten sind aus Budgetmitteln zu tragen.

- 29 -

Vertretung des Fonds

§ 41. Der Fonds ist von der Finanzprokuratur gemäß dem Prokuraturgesetz, StGBI.Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Fonds zu beraten und zu vertreten.

ABSCHNITT VI

FÖRDERUNGEN BEI ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN

§ 42. (1) Zuwendungen aus dem Nationalfonds (§ 25 Abs. 1) können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, die sich durch den erhöhten Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) gegenüber dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ergibt.

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Mehrbelastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der aufgrund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug über-

- 30 -

wiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines Gutachtens des Arztes des zuständigen Bundessozialamtes;
4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges;
5. keine Gewährung einer Fahrpreisermäßigung gemäß § 54 innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung.

(3) Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von S 200.000,-- zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

(4) Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung ist, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

(5) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Sofern sich aus der Anwendung des Abs. 2 besondere Härten ergeben, kann das Kuratorium (§ 34) - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesminister

- 31 -

für Finanzen - eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.

§ 43. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mehrbelastung nach § 42 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei Vorschüsse zu leisten sind.

§ 44. (1) Ansuchen auf Zuwendungen sind bei dem Bundessozialamt einzubringen, in dessen Sprengel der Förderungswerber seinen ständigen Aufenthalt hat. Für Förderungswerber gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 ist das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung obliegt den Bundessozialämtern.

§ 45. Die § 25 Abs. 2 Z 1 und 2, §§ 29 und 33 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung anzuwenden.

ABSCHNITT VII

BEHINDERTENPASS

§ 46. (1) Behinderten Menschen,

1. deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Be-

- 32 -

scheid oder Urteil mit mindestens 50 v.H. festgestellt ist oder

2. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder

3. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einen Hilflosenzuschuß, eine Hilflosenzulage, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten,

ist auf Antrag vom zuständigen Bundessozialamt (§ 51) ein Behindertenpaß auszustellen, sofern sie in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist auf Antrag ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundessozialamt aufgrund von Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

§ 47. (1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 46 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid des zuständigen Rechtsträgers (§ 4) oder ein entsprechendes Urteil des nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, hat das örtlich zuständige Bundessozialamt den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, einzuschätzen, wenn

- 33 -

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit erbracht werden und die hiefür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorsehen oder
2. Einschätzungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine dieser Einschätzungen 50 v.H. erreicht.

(2) Anträge auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr vergangen ist.

§ 48. (1) Der Behindertenpaß hat den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort sowie

1. die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit und/oder
2. den Bezug von Geldleistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit und/oder
3. den Bezug eines Hilflosenzuschusses oder einer Hilflosenzulage, einer Pflegezulage, einer Blindenzulage oder einer gleichartigen Leistung

zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Weitere, den behinderten Menschen betreffende Angaben sind zulässig, wenn dieser hiefür seine Zustimmung erteilt.

(2) Der Behindertenpaß dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die behinderten Menschen nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften zustehen.

(3) Der Behindertenpaß ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.

§ 49. (1) Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden, hat das Bundessozialamt diese zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpaß auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpaß einzuziehen.

(2) Der Besitzer des Behindertenpasses ist verpflichtet, dem Bundessozialamt binnen vier Wochen jede Änderung anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden.

§ 50. (1) Ein Behindertenpaß ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(2) Wenn der Behindertenpaß ungültig oder der Verlust des Behindertenpasses glaubhaft gemacht wurde und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses weiterhin gegeben sind, ist ein neuer Behindertenpaß auszustellen.

- 35 -

§ 51. (1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Bundessozialamt einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundessozialamtes gemäß Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 52. Auf das Verfahren zur Ausstellung und zur Einziehung eines Behindertenpasses finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, Anwendung.

§ 53. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, mit Verordnung die näheren Bestimmungen über den nach § 46 auszustellenden Behindertenpaß und damit verbundene Berechtigungen festzusetzen.

ABSCHNITT VIII**FAHRPREISERMÄSSIGUNG****§ 54. (1) Behinderte Menschen,**

1. deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil mit mindestens 70 v.H. festgestellt ist, oder
2. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einen Hilflosenzuschuß, eine Hilflosenzulage, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung beziehen,

erhalten auf dem Eisenbahnnetz der Österreichischen Bundesbahnen und den Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung eine Fahrpreisermäßigung in jener Höhe, wie sie für Senioren durch die jeweilige Tarifverordnung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl.Nr. 137/1969, festgesetzt ist, wenn sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

(2) Bedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn das Einkommen des behinderten Menschen den Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, zuzüglich 12 v.H. dieses Betrages, nicht übersteigt.

- 37 -

(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 2 gelten die um den Mietzins und die gesetzlichen Abzüge verminderten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.

(4) Unentgeltlich werden mit dem behinderten Menschen (Abs. 1) befördert:

1. eine Begleitperson, wenn eine ständige Begleitung notwendig ist;
2. ein Krankenfahrstuhl (Rollstuhl);
3. sonstige orthopädische Hilfsmittel;
4. ein Führhund.

(5) Ständige Begleitung ist notwendig, wenn der behinderte Mensch bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge seiner Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist.

§ 55. (1) Als Nachweis für das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. gilt der letzte rechtskräftige Bescheid des zuständigen Rechtsträgers (§ 4) oder ein entsprechendes Urteil des nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, hat das örtlich zuständige Bundessozialamt den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit erbracht werden und die hiefür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorsehen oder
2. Einschätzungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine dieser Einschätzungen 70 v.H. erreicht.

(2) Anträge auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten Feststellung noch kein Jahr vergangen ist.

§ 56. (1) Eine Vergünstigung nach § 54 Abs. 1 und 4 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme im Behindertenpaß (Abschnitt VII) eingetragen und die Jahresberechtigungsmarke im Behindertenpaß an der hiefür vorgesehenen Stelle eingeklebt ist.

(2) Ansuchen um Einräumung einer Vergünstigung nach § 54 Abs. 1 und 4 und um Ausfolgung einer Jahresberechtigungsmarke sind unter Anschluß entsprechender Nachweise über die Bedürftigkeit (§ 54 Abs. 2 und 3) an das Bundessozialamt zu richten, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(3) Die Jahresberechtigungsmarke wird vom zuständigen Bundessozialamt kostenlos ausgegeben. Sie ist jeweils ein Jahr, gerechnet vom Beginn des Kalen-

- 39 -

dermonats, der auf der Wertmarke eingetragen ist, gültig.

§ 57. (1) Die Österreichischen Bundesbahnen und die Österreichische Post- und Telegrafverwaltung sind verpflichtet, die Vergünstigungen nach § 54 Abs. 1 und 4 in dem im Behindertenpaß (Abschnitt VII) eingetragenen Umfang zu gewähren.

(2) Die durch die Gewährung der Vergünstigungen nach § 54 Abs. 1 und 4 entstehenden Fahrgeldausfälle sind den Österreichischen Bundesbahnen vom Bund nach Maßgabe der Vorschriften über die Abgeltung gemeinschaftlicher Leistungen gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes zu ersetzen.

§ 58. (1) Auf die Einräumung einer Fahrpreisermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Eine Fahrpreisermäßigung kann nur eingeräumt werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine Zuwendung gemäß § 42 gewährt wurde.

(3) Vergünstigungen, die nach anderen Bestimmungen eingeräumt wurden, bleiben unberührt. Gleichartige Vergünstigungen nach anderen Regelungen und Vereinbarungen schließen Fahrpreisermäßigungen nach diesem Abschnitt aus.

- 40 -

D R I T T E S H A U P T S T Ü C K

E r g ä n z e n d e B e s t i m m u n g e n

Gebührenfreiheit

§ 59. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Mitwirkung

§ 60. (1) Das Bundesrechenamt hat bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes, soweit diese dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Bundessozialämtern obliegt, mitzuwirken, wenn eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben auf Ersuchen der Bundessozialämter im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an die Bundessozialämter.

(3) Die Arten der zu übermittelnden Daten und der Kreis der betroffenen Personen werden durch Verordnung

- 41 -

des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Verwendung von Daten

§ 61. Die zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, automationsunterstützt verarbeiteten Daten über begünstigte Personen und Förderungswerber betreffend Name, Adresse, Versicherungsnummer, Staatsbürgerschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Gesundheitsschädigungen und Einkommen dürfen von den Bundessozialämtern zur Durchführung dieses Bundesgesetzes herangezogen werden.

Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes

§ 62. Der § 15 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 567/1985, hat zu lauten:

"(1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Invaliden (§ 2) obliegt den Arbeitsämtern sowie, im Zusammenwirken mit diesen, dem Sozial-Service der Bundessozialämter. Diese Stellen haben dahin zu wirken, daß die Invaliden auf solche Arbeitsplätze eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Gesundheitsschädigung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen."

- 42 -

V I E R T E S H A U P T S T Ü C K**S c h l u ß - u n d ü b e r g a n g s b e s t i m -
m u n g e n****Inkrafttreten**

§ 63. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem
in Kraft.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 64. Mit Wirkung vom
werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. das Bundesgesetz über die Errichtung eines
Invalidenfürsorgebeirates, BGBl.Nr. 144/1946;
2. der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl.Nr.
94/1975;
3. das Nationalfondsgesetz, BGBl.Nr. 259/1981;
4. die Verordnung über den Invalidenfürsorge-
beirat, BGBl.Nr. 238/1951.

Verweisungen

§ 65. Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vor-
schriften auf den Invalidenfürsorgebeirat und auf § 4
Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines
Invalidenfürsorgebeirates, BGBl.Nr. 144/1946, verwie-

- 43 -

sen wird, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus dem Abschnitt III und aus § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

Neubezeichnung der Landesinvalidenämter

§ 66. (1) Die "Landesinvalidenämter" erhalten die Bezeichnung "Bundessozialämter".

(2) Die in bundesgesetzlichen Vorschriften enthaltene Bezeichnung "Landesinvalidenamt" wird durch die Bezeichnung "Bundessozialamt" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

Vollziehung

§ 67. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 1 Z 1 und des § 34 Abs. 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich der §§ 3 bis 9 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst;
3. hinsichtlich des § 12 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 32 und des § 59 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Finanzen;

5. hinsichtlich des § 34 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und der Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 40, des § 42 Abs. 1 und 6 sowie des § 43 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich des § 57 Abs. 1 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
8. hinsichtlich des § 57 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
9. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

ERLÄUTERUNGEN

A L L G E M E I N E R T E I L

Einleitung

Behinderte Menschen zählen in Österreich noch immer zu den sozialen Problemgruppen. Trotz eines umfassenden Ausbaus des Systems der Sozialen Sicherheit in den letzten Jahrzehnten gibt es gerade im Bereich der Betreuung behinderter Menschen noch zahlreiche Mängel und Ungleichbehandlungen. Die geschichtliche Entwicklung des Behindertenrechts ist dadurch gekennzeichnet, daß sich - je nach Ursache und Art der Behinderung - verschiedene Gruppen behinderter Menschen bildeten und auch verschiedene, für sie zuständige Rehabilitationsträger entstanden, die sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen, unterschiedliche Rehabilitationsziele verfolgen und unterschiedliche Leistungen erbringen. Wir unterscheiden daher zwischen den Kriegsversehrten, den Heeresbeschädigten, den politisch Verfolgten, den Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten usw..

Die behinderten Menschen in Österreich bilden also eine sehr inhomogene Gruppe, was sich vor allem auf zwei Ebenen auswirkt: politisch bestehen für sie zahlreiche verschiedene Interessenvertretungen, die nicht immer gemeinsam vorgehen und die einzeln oft nicht über den erforderlichen Einfluß verfügen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Die Rechtslage wiederum ist durch eine große Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der zahlreichen Vorschriften gekennzeichnet.

In der Vergangenheit hat es mehrere Versuche gegeben, das Behindertenrecht zu vereinheitlichen und als verfassungsmäßige Grundlage hierfür eine Kompetenz auf Bundesebene zu schaffen. So wurde im Jahre 1961 der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fürsorge für Behinderte ausgearbeitet, der eine Verfassungsbestimmung enthielt, mit der die Angelegenheiten der Behindertenhilfe, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundes-sache erklärt werden sollten. Der Entwurf scheiterte an verfassungsrechtlichen Einwendungen der Bundesländer. Ein weiterer Entwurf aus dem Jahre 1964 hatte eine allgemeine Invalidenversicherung zum Inhalt. Die Bundesregierung stellte gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Antrag auf Feststellung, ob eine solche gesetzliche Regelung im Rahmen des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG "Sozial- und Vertragsversicherungswesen" zulässig sei. Der Antrag wurde vom VfGH jedoch aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung enthalten keinen eigenen Tatbestand der Rehabilitation behinderter Menschen. Die Behindertenhilfe im allgemeinen sowie die Rehabilitation im besonderen gehören nach der ständigen Judikatur des VfGH zu den sogenannten Annexmaterien.

In seinem Erkenntnis vom 13.6.1980, VfSlg 8831, hat der VfGH erkannt, daß sich aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen der Art. 10 - 12 B-VG umschriebenen Sachgebiete auch seine Kompetenz ergibt, Maßnahmen der Behindertenhilfe vorzusehen, soweit sie mit diesen Sachgebieten in Zusammenhang stehen. Im selben Erkenntnis hat der VfGH auch ausgesprochen, daß die

Kompetenz, Regelungen über Leistungen für behinderte Menschen zu treffen, auch die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen für diesen Personenkreis mit einschließt.

Für ein Bundesbehindertengesetz enthalten die Kompetenzbestimmungen des B-VG folgende Anknüpfungspunkte: Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Zivilrechtswesen"), Art. 10 Abs. 1 Z 11 ("Sozialversicherungswesen"), Art. 10 Abs. 1 Z 12 ("Gesundheitswesen"), Art. 10 Abs. 1 Z 15 ("Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; militärische Angelegenheiten"); Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 183/1957, Art. I des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

Außerdem kommen als Kompetenzbestimmungen in Betracht: Art. 10 Abs. 1 Z 4 ("Bundesfinanzen") für die §§ 32, 41, 59 und 60, Art. 10 Abs. 1 Z 9 ("Verkehrswesen") für die §§ 54 und 57 und Art. 10 Abs. 1 Z 16 ("Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter") für die §§ 10 bis 13.

Für die übrigen Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes bildet die Kompetenzgrundlage Art. 17 B-VG, der dem Gesetzgeber die Möglichkeit einräumt, dem Bund als Träger von Privatrechten bestimmte Aufgaben zu übertragen.

Inhalt

Bei der Erstellung des Entwurfes wurde davon ausgegangen, daß es durchaus sinnvoll ist, sich mit den Problemen der behinderten Menschen dort gesetzlich auseinanderzusetzen, wo sie auftreten, wie z.B. im Einkommensteuerrecht, Verkehrsrecht, Schulrecht, in der Krankenversicherung etc.. Diese Bestimmungen stehen in enger Verbindung zum jeweiligen Lebensbereich und sollen nicht aus ihrem rechtlichen Zusammenhang gerissen werden. Außerdem wurde vorausgesetzt, daß jener Bereich des Behindertenrechtes, der von der Bundesverfassung den Ländern zugeordnet ist, nicht in ein derartiges Gesetz einbezogen werden kann, zumal

die Länder ihre verfassungsrechtliche Kompetenz durch die Erlassung von Behindertengesetzen ausgeschöpft und sehr gut funktionierende Einrichtungen geschaffen haben.

Es gibt allerdings eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen, die weder in die Kompetenz der Länder fallen noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung in unlösbarem Zusammenhang stehen. Diese Vorschriften sollen schrittweise zu einem umfassenden Behindertengesetz auf Bundesebene zusammengeführt werden. Der vorliegende Entwurf stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar und soll zu einem späteren Zeitpunkt durch die Übernahme weiterer Regelungen ausgebaut werden. So ist z.B. beabsichtigt, auch das Invalideneinstellungsgesetz (IEinstG) 1969 in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, sobald über jene Regelungen des IEinstG 1969, über die derzeit noch diskutiert wird, Einigung erzielt wurde und auch sein Fortbestand verfassungsrechtlich gesichert ist.

Der Entwurf enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- Bestimmungen über die Koordinierung der Rehabilitationsleistungen sollen die bestehende Praxis gesetzlich verankern und eine Erweiterung der Zusammenarbeit der verschiedenen Rehabilitationsträger durch Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG ermöglichen;
- der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Invalidenfürsorgebeirat soll zu einem umfassenden Bundesbehindertenbeirat ausgebaut werden;
- der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und die Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle sollen gesetzlich verankert und bei allen Landesinvalidenämtern gleichartige Servicestellen geschaffen werden;

- ein einheitlicher Behindertenpaß auf Bundesebene soll eingeführt werden, dessen Geltung durch entsprechende Vereinbarungen mit den Ländern auf alle behinderten Menschen in Österreich ausgedehnt werden kann;
- behinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H., die bedürftig sind, sollen auf den Eisenbahn- und Kraftfahrlinien der ÖBB und der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung eine Fahrpreisermäßigung in Höhe der Seniorenermäßigung erhalten;
- die besondere Hilfe für behinderte Menschen aus dem "Nationalfonds" sowie der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges, die bisher im Nationalfondsgesetz enthalten waren, sollen in das Bundesbehindertengesetz übernommen werden;
- die Landesinvalidenämter sollen, dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend, in "Bundessozialämter" umbenannt werden.

Personal- und Sachaufwand

Die Aktivitäten der Landesinvalidenämter auf dem Gebiete der Behindertenhilfe haben seit der Einrichtung von Auskunftsdiensten für behinderte Menschen im Jahre 1975 stetig zugenommen. Eine umfassende Ausweitung hat der Aufgabenbereich der Landesinvalidenämter insbesondere im Jahre 1981 - dem "Internationalen Jahr der behinderten Menschen" - unter anderem durch die Einrichtung des "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte" erfahren. Die den Landesinvalidenämtern hiedurch erwachsenen Mehrbelastungen konnten weitgehend durch Personalumschichtungen aus der Kriegsopferversorgung ausgeglichen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden den Ämtern weitere Aufgaben im Bereiche der Behindertenhilfe zugeordnet. Setzt man voraus, daß es keine unabdingbare Voraussetzung darstellt, alle neuen Aufgaben sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in vollem Umfang zu realisieren, wird mit den derzeit zur Verfügung stehenden Dienstposten voraussichtlich das Auslangen gefunden werden, sofern die aus der Kriegsopferversorgung frei werdenden Dienstposten zur Gänze in die Behindertenhilfe umgeschichtet werden.

Einen budgetären Mehraufwand würde lediglich die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für schwerbehinderte bedürftige Menschen auf dem Eisenbahnnetz der Österreichischen Bundesbahnen und den Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung bedingen. Der Mehraufwand wird weitgehend von der Gestaltung der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen abhängen. Da die Tarifordnung in absehbarer Zeit reformiert werden soll, kann derzeit keine annähernd verlässliche Aussage über die zu erwartenden Kosten getroffen werden. Vermutlich wird mit einem Mehraufwand zwischen 5 und 10 Millionen Schilling zu rechnen sein.

Die vorgeschlagene Regelung soll nur eine Diskussionsgrundlage für die Einführung einer Fahrpreisermäßigung sein, die von den Behindertenverbänden bereits seit langem gefordert wird. Die Diskussion über andere Lösungsmöglichkeiten - wie etwa die Ausgabe von verbilligten Bahnkontokarten für bedürftige schwerbehinderte Menschen oder eine Lösung im Rahmen einer allgemeinen Reform der Tarifordnung - soll durch den vorliegenden Entwurf in keiner Weise eingeengt werden.

B E S O N D E R E R T E I L

Zu § 1:

Im ersten Satz wird das Ziel des Gesetzes formuliert und der Adressatenkreis mit "behinderte und hilfsbedürftige Menschen" umschrieben. Das Gesetz betrifft in erster Linie Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen; in den Abschnitt IV (Auskunft, Beratung und Betreuung) werden auch Menschen mit einbezogen, die aus einem anderen Grunde hilfsbedürftig sind.

Berücksichtigt man, daß die Abgrenzung der angeführten Personenkreise äußerst schwierig ist, weil die Grenzen fließend sind, würde eine enge Umschreibung des Personenkreises schon im Vorfeld der Rehabilitation zu Ausgrenzungen führen, die sozialpolitisch nicht vertretbar wären. Außerdem sollte schon aus Gründen der Prävention der Kreis jener Personen, denen Auskunft und Beratung anzubieten ist, möglichst weit gefaßt werden.

Durch den zweiten Satz sollen alle bundesgesetzlich vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen sowie die ergänzenden Maßnahmen dieses Gesetzes dem im ersten Satz genannten Ziel untergeordnet werden.

Rehabilitation wird dabei als umfassender Prozeß der Sozialisierung verstanden, der aus medizinischen, beruflichen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen besteht. Sie hat zum Ziel, die persönliche Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen auf allen Gebieten zu erhöhen und ihn möglichst weitgehend ins berufliche und gesellschaftliche Leben einzugliedern.

Zu § 2:

In Ergänzung zu § 1 wird durch diese Bestimmung festgelegt, daß die Einbeziehung von Rehabilitationsmaßnahmen der Länder durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zu erfolgen hat. Wenn es von einem Land gewünscht wird, so ist der Bund verpflichtet, in dem durch dieses Bundesgesetz festgelegten Rahmen eine Vereinbarung abzuschließen. Im Hinblick auf die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung steht dieser Verpflichtung des Bundes keine gleichartige Verpflichtung der Länder gegenüber.

Zu § 3:

Die Beziehungen der Rehabilitationsträger untereinander sind zum Großteil durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien und die von ihm herbeigeführten Vereinbarungen geregelt. Die abgeschlossenen Vereinbarungen gehen jedoch zum Teil über die gesetzlichen Grundlagen hinaus (so sind z.B. durch den § 307 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nicht alle Rehabilitationsträger und nicht alle vereinbarten Regelungen gedeckt) und sind andererseits nur schwer überschaubar und für die betroffenen Menschen nicht zugänglich.

Durch den Abschnitt II des vorliegenden Gesetzes soll nicht die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger geändert werden, die zum Teil auf den Vereinbarungen beruht und im wesentlichen gut funktioniert, sondern aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollen zumindest die grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger gesetzlich verankert und dem Staatsbürger zugänglich gemacht werden.

Ergänzend dazu sind die behinderten Menschen auch durch entsprechende Beratung zu unterstützen (siehe Abschnitt IV).

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, auf welche Bereiche des Sozialrechtes des Bundes das Gesetz anzuwenden ist. Wie bereits eingangs erwähnt, zählt die Rehabilitation behinderter Menschen zu den sogenannten Annexmaterien. Der Bund ist daher auf allen im Abs. 1 angeführten Rechtsbereichen auch für Maßnahmen der Rehabilitation zuständig. Die einschlägigen Gesetze sind die Sozialversicherungsgesetze, das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, das Heeresversorgungsgesetz (HVG), das Bundesgesetz über die Entschädigung von Impfschäden, das Tuberkulosehilfegesetz, das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, das Opferfürsorgegesetz (OFG), das Invalideneinstellungsgesetz (IEinstG) 1969, das Nationalfondsgesetz (NFG) und das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967.

Im Abs. 2 ist definiert, welche Institutionen als Träger der Rehabilitation im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Es sind dies neben den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung u.a. die gesetzlichen Krankenversicherungsträger, wie z.B. die Gebietskrankenkassen, die Pensionsversicherungsträger, wie z.B. die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Arbeitsmarktverwaltung (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter), hinsichtlich der Tuberkulosehilfe die Ämter der Landesregierungen in mittelbarer Bundesverwaltung und die Landesinvalidenämter u.a. hinsichtlich des IEinstG 1969.

Das vorliegende Gesetz kann lediglich die Rehabilitationsträger auf Bundesebene erfassen. Nach Inkrafttreten des Bundesbehindertengesetzes sollen die Länder eingeladen werden, mit dem Bund Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG abzuschließen, damit eine lückenlose

Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger sichergestellt werden kann (siehe § 2).

Zu § 5:

Diese Regelung enthält grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation. Sie bindet die Maßnahmen der Träger der Rehabilitation an die Zustimmung der behinderten Menschen. Dieser Verpflichtung der Rehabilitationsträger steht die Verpflichtung der behinderten Menschen gegenüber, bei der Durchführung der Rehabilitation nach besten Kräften mitzuwirken. Bestimmungen über die Rechtsfolgen im Falle der Verweigerung der Mitwirkung sind z.B. im § 197 ASVG und im § 67 HVG enthalten.

Eine sinnvolle Mitwirkung des behinderten Menschen kann allerdings nur dann erwartet werden, wenn der behinderte Mensch weiß, welcher Zweck mit einer Rehabilitationsmaßnahme verfolgt wird. Hieraus ergibt sich die weitere Verpflichtung des Rehabilitationsträgers, den behinderten Menschen über Sinn und Zweck von Rehabilitationsmaßnahmen ausreichend zu informieren.

Der Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen hängt in der Regel auch davon ab, daß diese ohne unnötige Verzögerung erbracht werden. Durch die Vorschrift des Abs. 2 werden deshalb die Rehabilitationsträger verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Dies setzt voraus, daß sich die Rehabilitationsträger gegenseitig über die Rehabilitationsfälle, mit denen sie befaßt werden, unverzüglich verständigen. Dies gilt sowohl für jene Fälle, in denen der behinderte Mensch selbst einen Antrag auf Leistung von Rehabilitation stellt als auch für jene Fälle, die dem Rehabilitationsträger auf andere Weise zur Kenntnis gelangen.

Um eine umfassende Eingliederung des behinderten Menschen zu erreichen, wird schließlich im Abs. 3 bestimmt, daß jener Rehabilitationsträger, der für die Einleitung der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zuständig ist, auch zu prüfen hat, ob Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation, wie beispielsweise die Verschaffung einer geeigneten Unterkunft oder der Ankauf eines Kraftfahrzeuges bei starker Gehbehinderung, erforderlich sind.

Zu § 6:

Im Hinblick darauf, daß oft zwei oder mehrere Träger der Rehabilitation für einen behinderten Menschen zuständig sind, war auch das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger näher zu regeln.

Das Ziel aller Rehabilitationsmaßnahmen muß es sein, den behinderten Menschen möglichst weitgehend in Beruf und Gesellschaft zu integrieren und ihn von fremder Hilfe möglichst unabhängig zu machen. Der Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen wird deshalb nur dann gesichert sein, wenn die Leistungen vollständig und umfassend erbracht werden.

Während Abs. 2 die Vorgangsweise im Falle der Zuständigkeit nur eines Rehabilitationsträgers behandelt, regelt Abs. 3 den Ablauf der Rehabilitation, wenn Maßnahmen zur Rehabilitation von zwei oder mehreren Trägern zu erbringen sind. Letzteres wäre beispielsweise dann der Fall, wenn neben der Durchführung einer Heilbehandlung Maßnahmen der beruflichen Eingliederung wie eine Umschulung, die Ausstattung des Arbeitsplatzes oder die Gewährung von Lohnzuschüssen erforderlich sind. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation werden im allgemeinen von der Arbeitsmarktverwaltung bzw. von den Landesinvalidenämtern durchgeführt. Die Landesinvalidenämter sind überdies für eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen

Rehabilitation, wie z.B. für die Gewährung von Zuschüssen zur behindertengerechten Adaptierung einer Wohnung, für die Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für die Anschaffung eines PKWs, zuständig. In diesen Fällen schreibt das Gesetz die Einberufung einer Teamberatung vor. Zu dieser Teamberatung hat jeder Rehabilitationsträger, der eine Maßnahme zur Rehabilitation zu erbringen hat, einen fachkundigen Vertreter zu entsenden.

Die Einberufung des Teams hat durch jenen Rehabilitationsträger zu erfolgen, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Befassung auf Grund einer Antragstellung des behinderten Menschen selbst erfolgt oder der Rehabilitationsträger auf andere Weise vom Rehabilitationsfall Kenntnis erlangt hat.

Wie bereits erwähnt, soll der behinderte Mensch an der Rehabilitation mitwirken. Ob er auch zur Teamberatung beizuziehen ist, wird sich aus der Lage des Einzelfalles ergeben und vom Team unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände zu entscheiden sein. Dem Team soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, behandelnde Ärzte und andere Sachverständige den Beratungen beizuziehen. Da die Entscheidungen nach wie vor bei den einzelnen Rehabilitationsträgern aufgrund der geltenden Gesetze verbleiben, enthält das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen über einen Abstimmungsvorgang bei der Teamberatung. Es handelt sich somit lediglich um ein Organ mit beratender Funktion.

Nach den derzeitigen Erfahrungen kommt es dadurch immer wieder zu beträchtlichen Verzögerungen und zu vermeidbaren - Verwaltungsaufwänden, daß die beteiligten Rehabilitationsträger unabhängig voneinander Sachverhaltsermittlungen, insbesondere ärztliche Begutachtungen, durchführen. Eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens kann in

vielen Fällen deshalb sicher dadurch bewirkt werden, daß die Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen, die ein Rehabilitationsträger durchgeführt hat, allen beteiligten Trägern als Grundlage für ihre Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Abs. 5 sieht deshalb vor, daß die beteiligten Rehabilitationsträger im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einander diese Ergebnisse mitteilen.

Zu § 7:

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger vgl. die Erläuterungen zu § 4.

Im Hinblick auf die Vielzahl von Rehabilitationsträgern kann der Fall eintreten, daß die Zuständigkeit der im § 4 genannten Rehabilitationsträger ungeklärt ist. Ist dies der Fall, so hat jener Rehabilitationsträger, der mit der Durchführung der Rehabilitation als erster befaßt ist, den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln und eingebrachte Anträge an diesen weiterzuleiten. Der Antrag gilt damit als beim zuständigen Rehabilitationsträger eingebracht. Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, sind vom unzuständigen Rehabilitationsträger gegen nachträglichen Kostenersatz durchzuführen.

Von den Fällen der ungeklärten Zuständigkeit sind jene Fälle zu unterscheiden, in denen ein Rehabilitationsträger aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung von Maßnahmen der Rehabilitation einem anderen Rehabilitationsträger überträgt. So bestimmt z.B. § 307 a ASVG, daß der Pensionsversicherungsträger die Durchführung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation einem Krankenversicherungsträger übertragen kann. Ferner kann der Pensionsversicherungsträger die Durchführung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation

einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung übertragen.

Zu § 8:

Grundsätzlich ist jener Rehabilitationsträger zur Kostentragung für Maßnahmen der Rehabilitation verpflichtet, demgegenüber aufgrund der einschlägigen Gesetze ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation besteht. Gem. § 301 Abs. 1 ASVG gewähren die Pensionsversicherungsträger die Maßnahmen zur Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Neigung, Eignung oder bisherigen Tätigkeit des Behinderten. Diese Rechtskonstruktion bedeutet, daß die Pensionsversicherungsträger zur Rehabilitation zwar verpflichtet sind, dem einzelnen Behinderten jedoch ein subjektiver Rechtsanspruch auf Maßnahmen zur Rehabilitation nicht eingeräumt ist. Durch Abs. 2 soll deshalb das pflichtgemäße Ermessen in der Sozialversicherung hinsichtlich der Leistungs- und Kostentragungspflicht einem Rechtsanspruch gleichgestellt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Reihe von Bundesgesetzen gleichartige Maßnahmen oder Leistungen zur Rehabilitation vorsehen (vgl. das AMFG, das IEinstG 1969, die Sozialversicherungsgesetze), sieht Abs. 1 auch eine Regelung für den Fall vor, daß Rechtsansprüche auf gleichartige Maßnahmen oder Leistungen gegen zwei oder mehrere Rehabilitationsträger bestehen. In solchen Fällen haben die betroffenen Rehabilitationsträger das Einvernehmen untereinander herzustellen.

Abs. 3 enthält eine Regelung betreffend Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und damit zusammenhängende Maßnahmen der sozialen Rehabilitation. Mit Rücksicht auf die Komplexität dieser Materie soll hiedurch festgelegt werden, daß diese Maßnahmen durch die Sozialversicherungsträger, die Bundessozialämter und

die Arbeitsmarktverwaltung einvernehmlich zu erbringen sind. Das Ausmaß der Kostentragung soll sich nach den gemäß § 9 abgeschlossenen Verträgen richten.

Zu § 9:

Es bestehen bereits derzeit in einer Reihe von Teilbereichen multilaterale Vereinbarungen. Diese haben jedoch teilweise lediglich den Charakter von Gentlemen-Agreements. Soweit danach für Vereinbarungen auf dem Gebiete der Rehabilitation eine gesetzliche Grundlage fehlt, soll durch das vorliegende Bundesgesetz eine entsprechende Grundlage geschaffen werden (siehe auch die Erläuterungen zu § 3).

In die Verpflichtung, Vereinbarungen zur Durchführung der Rehabilitation zu schließen, sollen sämtliche Rehabilitationsträger auf Bundesebene einbezogen werden.

Durch die im § 2 enthaltene Ermächtigung zum Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG können auch mit den Bundesländern entsprechende Vereinbarungen zur Durchführung der Rehabilitation geschlossen werden.

Zu §§ 10, 64 und 65:

Durch die Vollzugsanweisung vom 20.12.1919, StGBI.Nr. 591, war bereits im Staatsamt für soziale Verwaltung eine ständige Invalidenfürsorgekommission eingerichtet, die für eine einheitliche Führung der staatlichen Invalidenfürsorge und eine rasche Herstellung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Stellen Sorge zu tragen hatte. Diese Kommission wurde durch den mit Bundesgesetz vom 3.7.1946, BGBl.Nr. 144, geschaffenen und derzeit noch bestehenden Invalidenfürsorgebeirat abgelöst, dem ein im wesentlichen gleichartiger Wirkungsbereich zugeordnet ist. Ebenso wie in der ständigen Invalidenfürsorgekommission waren auch im Invali-

denfürsorgebeirat vorerst nur die Kriegsoffer vertreten. Im Jahre 1969 wurde auch den nach dem IEinstG 1969 begünstigten Invaliden ein Mitwirkungsrecht in diesem Beirat eingeräumt.

Die Vielfältigkeit der Kompetenzen und die Vielfalt der Behinderungen - und damit auch die breite Palette der zahlreichen, durchaus berechtigten Gruppeninteressen - erfordert die ständige Abstimmung der sozialpolitischen Maßnahmen für behinderte Menschen zwischen den politisch Verantwortlichen, den Rehabilitationsträgern und den Organisationen der Betroffenen. Aus diesem Grunde soll der bestehende Invalidenfürsorgebeirat ausgebaut und als umfassender Bundesbehindertenbeirat neu errichtet werden. Dieser Beirat soll ein besonders wichtiges Instrument zur Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik sein. Er soll Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen in allen wichtigen Behindertenangelegenheiten abgeben und überdies den Bundesminister für Arbeit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe unterstützen.

Durch die Errichtung des Bundesbehindertenbeirates würde auch eine Voraussetzung für die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten geschaffen. Dieses Übereinkommen (Nr. 159), das im Jahre 1983 auf der 69. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, konnte bis jetzt von Österreich nicht ratifiziert werden, da einige der Forderungen des Übereinkommens in der österreichischen Rechtslage noch nicht erfüllt sind. Artikel 5 des Übereinkommens sieht vor, daß die repräsentativen Verbände der behinderten Menschen bei der Durchführung der Politik der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung behinderter Menschen anzuhören sind.

Dieses Anhörungsrecht ist z.B. im AMFG und im Bundesgesetz über den Invalidenfürsorgebeirat noch nicht verwirklicht. Im Bundesbehindertenbeirat, der an die Stelle des alten Invalidenfürsorgebeirates treten soll und der in allen wichtigen Behindertenfragen anzuhören ist, werden alle repräsentativen Behindertenverbände vertreten sein. Damit wäre eine der Forderungen des genannten Übereinkommens erfüllt.

Zu § 11:

Durch diese Regelung wird bestimmt, wie viele Vertreter aus welchen Institutionen dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Bedeutung des Beirates wird dadurch unterstrichen, daß dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (oder seinem persönlich bestellten Vertreter) der Vorsitz zugeordnet ist. Die Verbindung zur Gesetzgebung stellen die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien, die Verbindung zu jenen Bereichen der Verwaltung, die in besonderem Maße mit Behindertenfragen befaßt sind, die Vertreter der zuständigen Ministerien bzw. der Länder her. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger soll als der Dachverband besonders wichtiger Rehabilitationsträger ebenso Mitgliedschaft besitzen wie die Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen. Selbstverständlich muß diesem Beirat auch eine repräsentative Zahl von Vertretern der Betroffenen angehören.

Zu § 12:

In dieser Bestimmung ist das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirates geregelt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist allerdings - bei verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 6.12.1972, G 41/72) - nicht an die Vorschläge gebunden. Ein bindendes Vorschlagsrecht gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung wäre -

wenn es nicht von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist - verfassungswidrig.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten für die Beiratsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Bundesbehindertenbeirat ein unbesoldetes Ehrenamt ist.

Zu § 14:

Bei der Umschreibung des Personenkreises wurde eine sehr weitgehende Formulierung gewählt, um die Beratung möglichst allen Hilfesuchenden anbieten zu können; damit wären alle sozial benachteiligten Personen in die Hilfe einbezogen (vgl. auch die Ausführungen zu § 1). Unter Bedachtnahme darauf, daß aus der Beratung keine direkten finanziellen Leistungen erfließen, braucht auf Staatsbürgerschaft, Einkommen oder Vermögen keine Rücksicht genommen zu werden.

Zu §§ 15 und 16:

Die Information behinderter und hilfsbedürftiger Menschen über Begünstigungen und Förderungsmöglichkeiten ist - insbesondere seit dem Jahr der Behinderten - erheblich verbessert worden. Da allerdings auch das Angebot an Förderungen und Hilfeleistungen immer mehr erweitert wurde, ist es für die behinderten Menschen und ihre Angehörigen oft schwierig, sich im unübersichtlichen Bereich der Rehabilitation zurechtzufinden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Situation von zwei Seiten her verbessert werden: einerseits sollen die Regelungen über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger allgemein zugänglich gemacht werden (siehe Abschnitt II), andererseits soll dem behinderten Menschen eine möglichst umfassende Beratung und Information über Begünstigungen und

- 19 -

Förderungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Erfolg der Rehabilitation hängt wesentlich davon ab, wie gut der behinderte Mensch über seine Möglichkeiten informiert ist und wie rasch und zielstrebig die Rehabilitationsmaßnahmen einsetzen. Der Betroffene soll daher gezielt darüber beraten werden, welche Hilfen es in seinem konkreten Fall gibt und wo und wie sie zu erhalten sind.

Zu § 17:

Die Aufzählung der Maßnahmen im Abs. 1 ist demonstrativ, um den Trägern der Hilfe Spielraum für ihre Tätigkeit zu lassen. Der Abs. 2 soll alle für die Probleme des Hilfesuchenden zuständigen Stellen dazu verhalten, dessen Interessen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Zu §§ 18, 20 und 64:

Die vorgesehenen Hilfen sollen von den Bundessozialämtern und dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales angeboten werden.

Die Landesinvalidenämter führen seit vielen Jahren Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten sowohl am Sitz des Amtes als auch in Form von Beratungstagen außerhalb der Dienststelle mit großem Erfolg durch. Diese Beratungstätigkeit stützt sich auf Art. III des Bundesgesetzes vom 23.1.1975, BGBl.Nr. 94. Ferner wurde im Jahre 1981 beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland der "Sozial-Service des Bundesministeriums für soziale Verwaltung" als allgemeines Informations- und Beratungszentrum gegründet. Diese Einrichtung fungiert als Wegweiser, Berater und erforderlichenfalls auch als Vermittler zwischen den Hilfesuchenden und den zuständigen Behörden, Interessenvertretungen und sonstigen für eine Hilfeleistung in Betracht kommenden Institutionen.

Der Sozial-Service hat auch verschiedene Aktivitäten auf dem Gebiete der Information von behinderten und hilfesuchenden Menschen initiiert oder mitgestaltet, wie z.B. in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Rundfunk die "Kummer-Nummer".

Im Hinblick auf die durchwegs positiven Erfahrungen mit diesen Einrichtungen soll der Sozial-Service gesetzlich verankert und sollen die Beratungsdienste der Landesinvalidenämter zu Sozial-Servicestellen der Bundessozialämter ausgebaut werden.

Der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist keine eigene organisatorische Einrichtung des Bundesministeriums. Es kommt ihm daher auch gegenüber den Sozial-Servicestellen der Bundessozialämter nicht die Stellung einer Oberbehörde zu.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 soll die Grundlage für Vereinbarungen zwischen dem Sozial-Service und anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts bilden, mit denen der Sozial-Service zusammenarbeitet. Über die bereits seit Jahren bestehende Zusammenarbeit bei der "Kummer-Nummer" müßte z.B. mit dem Österreichischen Rundfunk eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Der Aufgabenbereich des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundessozialämter ist nicht taxativ umschrieben, weil dem Bundesminister für Arbeit und Soziales die Möglichkeit eingeräumt werden soll, weitere Aufgaben zuzuweisen, wenn sich dies zur Erreichung der durch den Abschnitt IV angestrebten Ziele als erforderlich erweist.

Derzeit sind Bestrebungen im Gange, alle Leistungen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für behinderte Menschen anbietet, in einer Hand zu konzentrieren: jeweils ein Mitarbeiter soll den gesamten

Betreuungsvorgang hindurch Ansprechpartner und Bezugsperson für den Klienten sein. Dadurch sollen unklare oder wechselnde Zuständigkeiten sowie alle Formen der Doppelarbeit vermieden werden. Es sind bereits an einigen Arbeitsämtern Berater der Landesinvalidenämter tätig, die neben sämtlichen Leistungen der Landesinvalidenämter auch Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung anbieten. Diese Betreuungsform soll durch den zweiten Satz des § 20 Abs. 2 gesetzlich verankert werden.

Zu § 19:

Zu den dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugewiesenen Aufgaben zählt auch die Führung einer Hilfsmittelberatungsstelle. Ziel dieser - ebenfalls bereits im Aufbau begriffenen - Einrichtung ist es, alle auf dem Markt befindlichen Hilfsmittel in einer zentralen Dokumentation zu erfassen. Es sollen nicht nur die "klassischen" Hilfsmittel Aufnahme finden, sondern auch alle jene Produkte des allgemeinen Marktes, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für behinderte Menschen besonders geeignet sind.

Der Personenkreis, dem Auskunft, Beratung und Betreuung anzubieten sind, ist im § 14 mit behinderten und hilfsbedürftigen Menschen umschrieben. Da die Beratung über Hilfsmittel jedenfalls auch den Anwendern und den Angehörigen von behinderten Menschen zur Verfügung gestellt werden muß, wurde der Personenkreis weiter gefaßt. Diese Erweiterung des Personenkreises ist im Abs. 2 vorgenommen, wobei eine Begrenzung dadurch gegeben ist, daß die Beratung den im § 15 festgelegten Zielen dienen muß.

Als Benützer der Hilfsmittelberatungsstelle kommt daher folgender Personenkreis in Betracht:

- behinderte Menschen und ihre Angehörigen;

- Fachleute auf dem Gebiete der Rehabilitation (Ergotherapeuten, Ärzte, Sozialarbeiter etc.);
- Institutionen, Vereine, Verbände;
- sonstige auf dem Gebiete der Behindertenarbeit tätige Personen.

Im Hinblick darauf, daß zu den Aufgaben der Sozial-Servicestellen der Bundessozialämter auch die Beratung in Hilfsmittelangelegenheiten zählt, werden auch dezentrale Abfragemöglichkeiten bei allen Bundessozialämtern einzurichten sein.

Zu § 21:

Im Jahre 1976 wurde aufgrund einer Vereinbarung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Burgenländischen Landesregierung und des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.Prof. Dr. Andreas Rett ein mobiler Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche im Burgenland eingerichtet. Das Angebot dieses Beratungsdienstes umfaßt Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung. Dadurch wird eine kontinuierliche Begleitung des Kindes bis zum 19. Lebensjahr ermöglicht, die einen wesentlichen Bestandteil für die Vorbereitung und Durchführung einer späteren beruflichen und sozialen Integration des behinderten Menschen bildet.

Durch die Bestimmung des § 21 soll die Einrichtung derartiger Dienste eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfahren.

Zu § 22:

Die Landesinvalidenämter bieten bereits derzeit Auskunfts- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenhei-

- 23 -

ten nach Bedarf in Form von Beratungstagen außerhalb ihres Sitzes an. Diese Beratungsform, die eine weitgehende Berücksichtigung des regionalen Bedarfes ermöglicht, soll auch in das Bundesbehindertengesetz aufgenommen werden. Darüber hinaus soll auch die Einrichtung ständiger Beratungsstellen außerhalb des Sitzes der Bundessozialämter zulässig sein, wenn mit den mobilen Beratungsdiensten nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 23:

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu den Regelungen des § 17 dar und steht im engen Zusammenhang mit dem Abschnitt II, insbesondere mit dessen § 5 Abs. 2.

Zu § 24:

Mitunter kann deshalb nicht die erwünschte Hilfe erbracht werden, weil entsprechende Unterlagen fehlen, die nur vom Hilfesuchenden beigebracht werden können. Der Hilfesuchende soll durch die vorliegende Bestimmung in seinem Interesse dazu verhalten werden, die erforderlichen Unterlagen beizubringen, um eine umfassende und zielorientierte Auskunftserteilung, Beratung oder Betreuung zu sichern.

Zu §§ 25 bis 41 und § 64:

Unter diesen Bestimmungen wird der Text des Bundesgesetzes vom 7.5.1981, BGBl.Nr. 259, mit dem der "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte" errichtet wurde (Nationalfondsgesetz), in das Bundesbehindertengesetz aufgenommen, soweit er sich auf besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation bezieht. Im Hinblick darauf, daß diese Regelungen ausschließlich behinderte Menschen betreffen und keinem eigenständigen Rechtsbe-

reich wie z.B. dem der Sozialversicherung zuzuordnen sind, soll durch die Eingliederung dieser Materie in das Bundesbehindertengesetz die Zugänglichkeit und Überschaubarkeit verbessert werden.

Zu §§ 42 bis 45 und § 64:

Der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges durch einen stark gehbehinderten Menschen war bisher ebenfalls im Nationalfondsgesetz enthalten. Da es sich dabei um eine völlig eigenständige Regelung handelt, die ausschließlich vom Bund finanziert wird, soll sie von den besonderen Hilfeleistungen aus dem Nationalfonds getrennt werden und im Bundesbehindertengesetz einen eigenen Abschnitt bilden.

Zu § 46:

Das Ministerkomitee des Europarates hat in seiner EntschlieÙung vom 22. Mai 1975, Nr. (75)15, die Regierungen der Mitgliedsstaaten aufgefordert, schwerbehinderten Personen, die sich in ihrem Staatsgebiet aufhalten, bestimmte Erleichterungen und Vergünstigungen ohne direkte finanzielle Implikationen zu gewähren und hat zu diesem Zweck die Einführung eines internationalen Schwerbehindertenausweises vorgeschlagen. Dieser Europäische Ausweis für Schwerbehinderte wurde dann am 4. November 1977 durch ein Teilabkommen eingeführt, dem jedoch nur Frankreich, die BRD und Italien beitraten. Österreich kann diesem Abkommen nicht beitreten, weil es keinen einheitlichen nationalen Ausweis für alle Kategorien von Schwerbehinderten gibt.

Die Einführung eines einheitlichen Ausweises für behinderte Menschen wird von den Behindertenverbänden schon seit längerer Zeit gefordert. Auch im Nationalrat verlangten verschiedene Abgeordnete immer wieder

die Einführung eines solchen Passes. Bis jetzt gibt es aufgrund landesgesetzlicher Regelungen Behinderten- ausweise in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Wien. Während nach Art. 15 B-VG jedes Land ermächtigt ist, solche Ausweise auszustellen (vgl. das Erk. des VfGH vom 13.6.1980, VfSlg 8831), steht dem Bund dieses Recht nur hinsichtlich jener behinderten Menschen zu, bei denen aufgrund ihres Leistungsanspruches ein Anknüpfungspunkt zu einer Bundeskompetenz besteht. Bisher gibt es auf Bundesebene lediglich Ausweise für einzelne Gruppen behinderter Menschen, wie z.B. die Ausweise nach § 14 a IEinstG 1969 für begünstigte Invalide oder nach § 77 KOVG 1957 für Schwerkriegsbeschädigte.

Mit dem Abschnitt VII des vorliegenden Gesetzentwurfes soll nun ein einheitlicher Behindertenpaß auf Bundesebene geschaffen werden. Er ist für alle jene Schwerbehinderten vorgesehen, bei denen aufgrund der Art. 10 - 12 B-VG eine Bundeskompetenz besteht.

Durch Abs. 2 soll im Sinne der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes auch die Einbeziehung jener behinderten Menschen ermöglicht werden, für die gemäß Art. 15 B-VG die Länder zuständig sind.

Zu § 47:

Gemäß Abs. 1 muß die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. durch einen rechtskräftigen Bescheid oder ein entsprechendes Gerichtsurteil nachgewiesen werden. Im Hinblick darauf, daß z.B. das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen keine derartige Einschätzung vorsieht, wird eine entsprechende Einschätzung durch das örtlich zuständige Bundessozialamt verfügt. Eine Einschätzung durch das Bundessozialamt ist ferner auch dann vorgesehen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen nach mehreren bundes-

gesetzlichen Vorschriften eingeschätzt wurde und keine dieser Einschätzungen 50 v.H. erreicht.

Analog zur Regelung im § 14 Abs. 3 des IEinstG 1969 wird durch Abs. 2 bestimmt, daß eine neuerliche Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes erst wieder nach Ablauf eines Jahres erfolgen kann.

Zu § 48:

Diese Bestimmung legt jene Daten fest, die jedenfalls in den Paß einzutragen sind. Die Eintragung weiterer Daten soll nur dann zulässig sein, wenn der behinderte Mensch der Eintragung zustimmt. Diese Regelung steht im Einklang mit § 5 Abs. 1, der anordnet, daß Maßnahmen zur Rehabilitation der Zustimmung des behinderten Menschen bedürfen.

Zu §§ 49 bis 52:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über die Berichtigung von Eintragungen, die Einziehung des Passes, die Anzeigeverpflichtung bei Änderungen in den Voraussetzungen, über die Ungültigkeit des Behindertenpasses, über eine allfällige Neuausstellung sowie über das Verfahren.

Auf die Ausstellung des Passes soll ein Rechtsanspruch bestehen.

Zu § 53:

Vorschriften über die Ausgestaltung des Behindertenpasses sollen einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorbehalten werden.

Zu § 54:

Versorgungsberechtigte nach dem OFG und dem KOVG 1957, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v.H. gemindert ist, erhalten auf den Eisenbahn- und Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung eine Fahrpreisermäßigung von 50 %. Die Behindertenverbände fordern bereits seit Jahren, diese Begünstigungen auch den Zivilbehinderten einzuräumen.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung trägt dieser Forderung Rechnung, sieht aber eine Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises in doppelter Hinsicht vor: einmal sollen nur bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten, die im Abs. 1 näher umschrieben sind, die Fahrpreisermäßigung erhalten, und außerdem nur jene von ihnen, die als bedürftig anzusehen sind. Es handelt sich dabei also um eine Maßnahme der sozialen Rehabilitation, die nur jenen behinderten Menschen zugute kommen wird, die sie am dringendsten benötigen. Begleitpersonen und orthopädische Hilfsmittel, auf die der behinderte Mensch bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen ist, sollen unentgeltlich befördert werden.

Die Umschreibung der Bedürftigkeit im Abs. 2 folgt den Regelungen, die das Fernmeldegebührengesetz, BGBl.Nr. 170/1970, für die Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr und der Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung vorsieht.

Zu § 55:

Bezüglich des Nachweises der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Einschätzung durch das Bundessozialamt und der Möglichkeit einer neuerlichen Einschätzung wird auf die Erläuterungen zu § 47 verwiesen.

Zu § 56:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung eine Jahresberechtigungsmarke in den Behindertenpaß (siehe Abschnitt VII) eingeklebt sein muß und daß die Ausgabe dieser Marken den Bundessozialämtern übertragen wird. Die Landesinvalidenämter haben bereits entsprechende Erfahrungen, da sie seit Jahrzehnten die Bestimmungen über die Fahrpreisermäßigungen für Kriegssopfer durchführen.

Zu § 57:

Da die Österreichischen Bundesbahnen zu einer kaufmännischen Unternehmensführung gesetzlich verpflichtet sind und eine Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen ausschließlich sozialen Charakter hat, bestimmt § 57, daß ihnen der entstehende Fahrgeldausfall vom Bund zu ersetzen ist.

Zu § 58:

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß die Fahrpreisermäßigung nach § 54 und die Abgeltung der erhöhten Umsatzsteuer nach § 42 nicht nebeneinander, sondern nur wahlweise gewährt werden.

Aus Abs. 3 ergibt sich, daß eine Fahrpreisermäßigung nach diesem Bundesgesetz z.B. dann nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine vergleichbare Vergünstigung von den Österreichischen Bundesbahnen selbst eingeräumt wird (z.B. "Seniorenermäßigung").

Zu § 59:

Mit dieser Bestimmung wird für die Durchführung dieses Bundesgesetzes Gebührenfreiheit vorgesehen, wie sie auch im IEinstG 1969, im KOVG 1957 und in anderen sozialrechtlichen Gesetzen enthalten ist.

Zu § 60:

Durch diese Bestimmung, die der Regelung im § 51 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und im § 22 des IEinstG 1969 nachgebildet ist, soll die erforderliche Mitwirkung des Bundesrechenamtes und der Sozialversicherungsträger bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes sichergestellt werden.

Zu § 61:

In dieser gesetzlichen Ermächtigung sind der Kreis der Betroffenen sowie die Arten der personenbezogenen Daten genau umschrieben. Dadurch wird den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu § 62:

Durch diese Änderung des IEinstG 1969 soll eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bundessozialämtern und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Betreuung behinderter Menschen ermöglicht werden (siehe auch § 20 Abs. 2).

Besonders wichtig für die berufliche Eingliederung ist eine qualifizierte Berufsfindung. Es wäre daher darauf zu achten, daß eine Arbeitsvermittlung behinderter Menschen nur nach entsprechenden Maßnahmen der Berufsfindung erfolgt.

Zu § 66:

Der veraltete Begriff "Landesinvalidenamt", der noch aus der Zwischenkriegszeit stammt, ist in dreifacher Hinsicht unbefriedigend:

- er ist irreführend, da es sich bei den Landesinvalidenämtern nicht um Landes-, sondern um Bundesbehörden handelt;

- er ist zu eng, weil sich der von den Landesinvalidenämtern betreute Personenkreis im Laufe der Zeit wesentlich erweitert hat und nicht nur "Invalide" umfaßt;
- er entspricht nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch. Die Einstellung der Gesellschaft dem behinderten Menschen gegenüber hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert und ist wesentlich offener geworden. Ein Ausdruck dieser geänderten Einstellung ist es, daß das Wort "Invaliden" im allgemeinen Sprachgebrauch weitgehend durch das Wort "Behinderte" ersetzt wurde.

Der Aufgabenbereich der Landesinvalidenämter hat sich im Laufe der Zeit bedeutend erweitert. Während die Versorgung der Kriegsoffer naturgemäß rückläufig ist, wurden den Landesinvalidenämtern in den letzten Jahren immer weitere Aufgaben übertragen, wie die Durchführung des IEinstG 1969, des HVG, des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und des Nationalfondsgesetzes. Auch mit dem gegenständlichen Entwurf sollen ihnen wieder neue Aufgaben zufallen. Durch die starke Zunahme der Zahl der Zivilbehinderten haben sich die Landesinvalidenämter, die auf dem Gebiet der Rehabilitation durch die Betreuung der Kriegsoffer große Erfahrungen gesammelt haben, immer stärker auch zu Rehabilitationseinrichtungen für Zivilbehinderte entwickelt. Durch die Schaffung der Sozialberatungsdienste und die Gründung des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (mit der kürzlich eröffneten Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle und der Beteiligung an der Ö 3 - Kummer-Nummer) wurde die Beratung und Betreuung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen stark ausgedehnt.

Aus den genannten Überlegungen heraus wird vorgeschlagen, die Landesinvalidenämter in "Bundessozialämter" umzubenennen.

Zu § 67:

Die federführende Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1973, welches dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neben den "Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge" auch die "Angelegenheiten der Behindertenhilfe" zuordnet.